

## 5 KLS 540 Js 44796/22/

### Beschluss

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 14.05.2024 wird abgelehnt.

### Gründe:

#### I. Beweismittel

Hinsichtlich der Datenspiegelung des Asservates Laptop Lenovo (Asservat Lfd. Nr. 1.3.1) steht einer Auswertung und Inaugenscheinnahme bereits faktisch entgegen, dass die Datenspiegelung verschlüsselt ist und bislang nicht entschlüsselt werden konnte, das angebotene „Beweismittel“ damit untauglich bzw. nicht erreichbar ist, die beantragte Auswertung und Inaugenscheinnahme für die Kammer also nicht möglich ist und folglich auch nicht von ihrer Aufklärungspflicht umfasst sein kann.

Die Datenspiegelung der Asservate Handy Honor 5C (Lfd. Nr. 1.3.2), Handy Samsung Galaxy S4 (Lfd. Nr. 1.3.5), 2 x USB-Stick (Lfd. Nr. 1.3.3), 1 x USB-Stick sowie 1x Speicherkarte SD (Lfd. Nr. 1.3.4), 1 x USB-Stick (Lfd. Nr. 1.3.6) und 1 x USB-Stick (Lfd. Nr. 1.3.7) liegen demgegenüber in unverschlüsselter und grundsätzlich auswertebereiter Form vor. Für sie gilt das Folgende:

#### II. Beweisermittlungsantrag

##### 1. Einordnung als Beweisermittlungsantrag

Bei dem – als „Beweisantrag“ bezeichneten – Antrag der Staatsanwaltschaft vom 14.05.2024 handelt es sich in der Sache lediglich um einen Beweisermittlungsantrag und nicht um einen Beweisantrag.

Ein Beweisantrag setzt nach § 244 Abs. 3 S. 1 StPO ein „bestimmt bezeichnetes Beweismittel“ voraus.

Es ist anerkannt, dass sich bei Sammlungen von vielen Urkunden und sonstigen Vorgängen wie etwa Vorstraf-, Spuren-, Kranken- oder Asylverfahrensakten ein Beweisantrag auf bestimmte einzelne Urkunden oder Vorgänge beziehen muss; ist dies nicht der Fall, geht es also vielmehr darum, die Beweismittel erst zu suchen bzw. Erkenntnisquellen zu erschließen, liegt kein Beweis-, sondern ein Beweisermittlungsantrag vor (vgl. BGH, NJW 1954, 1336; NStZ 1981, 361; 1982, 296; 1997, 562; 1999, 145; NStZ-RR 1998, 276). Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich dann, wenn durch den gesamten Inhalt einer Urkundensammlung eine bestimmte Tatsache oder Negativtatsache (bestimmter Vorgang habe – wie sich aus der Urkundensammlung ergebe – nicht stattgefunden) bewiesen werden soll (KK-StPO/Krehl, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 81).

Ähnlich strenge Maßstäbe gelten auch für die konkrete Angabe von Augenscheinsobjekten. Betrifft der Beweisantrag etwa Ton- bzw. Videoaufzeichnungen von Gesprächen oder Telefonaten, die in Augenschein genommen werden sollen, müssen die beweiserheblichen Passagen nach Inhalt und Zeitpunkt (ggf. nach Gesprächsteilnehmer) genau konkretisiert werden (vgl. MüKo-StPO/Trüg/Habetha, 2. Aufl. 2024, StPO § 244 Rn. 127; BGH, NStZ 1999, 145; 2008, 109).

Die dargelegten Grundsätze lassen sich auch auf das „elektronische Pendant“ übertragen: Handelt es sich um elektronisch gespeicherte Daten, ist zunächst die Datei, die ganz oder zum Teil in Augenschein genommen werden soll, zu bezeichnen (MüKo-StPO/Trüg/Habetha a.a.O.). Die Bezeichnung einer Sammlung elektronischer Dokumente, z.B. einer elektronischen Akte, oder eines ganzen Datenträgers ist für einen Beweisantrag nicht ausreichend, sofern nicht ausnahmsweise das Nichtvorhandensein eines Dokuments mit bestimmtem Inhalt unter Beweis gestellt wird (Weiß, wistra 2018, 245, 251; s.a. Gercke/Temming/Zöllner/Julius/Engelstätter, StPO, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 70).

Hier beantragt die Staatsanwaltschaft „die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen der am 17.01.2023 in den Wohnräumen des Angeklagten in [...] beschlagnahmten elektronischen Datenträger [...] anzuordnen“. Es folgt eine Liste mit sieben Datenspiegelungen von unterschiedlichen Datenträgern. Ein konkretes Beweismittel wird nicht bezeichnet. Es wird nicht einmal die genaue Art des vermuteten Beweismittels benannt. Das Gesetz regelt abschließend, auf welche Weise im Strengbeweisverfahren Beweis erhoben werden kann (Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein). Personen und Gegenstände können erst dann Mittel des Strengbeweises sein, wenn die Frage ihrer Zuordnung zu dem Katalog möglicher Beweismittel beantwortet ist, da das Gesetz Voraussetzungen und Form der Verwendung der Beweismittel unterschiedlich regelt (zum Ganzen KK-StPO/Krehl, 9. Aufl. 2023, § 244 Rn. 18). Hier zielt der Antrag auf die „Auswertung und Inaugenscheinnahme der Daten-

spiegelungen“. Ob sich in den Datenspiegelungen verlesbare Dokumente wie Chatnachrichten, Emails oder sonstige Texte (also Urkunden) oder sinnlich wahrnehmbare Dateien (Augenscheinsobjekte), sei es mittels der Augen (Lichtbilder, Emojis) oder der Ohren (Sprachnachrichten und sonstige Audiodateien), befinden könnten, ist vor Sichtung und Auswertung der Datenspiegelungen unklar.

Für die aufgestellte Beweisbehauptung kann auch nicht der gesamte Datenbestand als Beweismittel in Betracht kommen, da es gerade nicht darum gehen soll, etwa zu beweisen, dass sich in dem gesamten Datenbestand eine bestimmte Datei nicht befindet.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft zielt mithin darauf ab, Beweismittel jedweder Art aus einer Vielzahl von Datenspiegelungen unterschiedlicher Datenträger erst zu suchen, sodass er als Beweisermittlungsantrag zu behandeln ist.

## 2. Aufklärungspflicht

### a) Maßstab

Maßstab bei der Befassung mit Beweisermittlungsanträgen ist allein die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO); an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 bis Abs. 5 StPO ist das Gericht nicht gebunden (vgl. BeckOK-StPO/Bachler, Stand: 01.04.2024, § 244 Rn. 58; s. bereits BGH, NJW 1954, 1336). Die Aufklärungspflicht reicht so weit, wie die dem Gericht oder wenigstens dem Vorsitzenden aus den Akten, durch Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekanntgewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihn nahelegen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 244 Rn. 11 m.w.N.). Das Tatgericht hat dies bei verständiger Würdigung der Sachlage zu entscheiden; im Rahmen des ihm von Recht und Gesetz eingeräumten Ermessens darf das Gericht dabei auch bedenken, wie bei gewissenhafter Verwirklichung des Aufklärungsgebotes die Wichtigkeit der Beweiserhebung für die Wahrheitsfindung zu beurteilen ist (vgl. BGH, NStZ 1994, 247, 248; 1998, 50, 51).

Von der in jedem Fall beachtlichen Aufklärungspflicht sind zudem die zum Zweck der Aufklärung veranlassten und mit Rechtseingriffen verbundenen Zwangsmaßnahmen zur Erlangung erreichbarer Erkenntnismittel zu unterscheiden; diese müssen den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen (BVerfG, NJW 2005, 1640, 1642).

Strafverfahrensrecht wird als angewandtes Verfassungsrecht verstanden (BGH, NJW 1964, 1139, 1142). Einerseits misst das Grundgesetz den Erfordernissen einer wirksamen Rechts-

pflege zwar eine besondere Bedeutung bei, weshalb das Bundesverfassungsgericht wiederholt die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess – zur Überführung von Straftätern ebenso wie zur Entlastung Unschuldiger – betont (BVerfG, NJW 1973, 891, 893). Diese besondere Bedeutung des Strafverfahrens darf jedoch andererseits nicht den Blick darauf verstellen, dass die Strafverfolgung stets mit Eingriffen in die Rechte der vom Verfahren Betroffenen einhergeht und auch Rechtsgüter der Gemeinschaft beeinträchtigen kann, deren Schutz dem Staat ebenfalls aufgegeben ist (L-R/Becker, StPO, 27. Aufl. 2019, § 244 Rn. 187). Der Zweck des Strafverfahrens würde daher verfehlt, wenn es den Strafverfolgungsorganen zur Aufdeckung und Ahndung einer Rechtsgutsverletzung gestattet wäre, unbegrenzt in andere Individual- oder Gemeinschaftsrechtsgüter einzugreifen (L-R/Becker a.a.O.). Es ist gerade kein Grundsatz der StPO, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden müsste (so schon BGH, NJW 1960, 1580, 1582; s. a. BVerfG, NJW 1984, 428). Trotz des hohen Rangs, den eine funktionstüchtige Strafrechtspflege und die Aufklärung der Straftaten im Rechtsstaat einnimmt, folgt gerade aus dem Rechtsstaatsprinzip, insbesondere aus dem ihm zugehörenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Belange der Strafrechtspflege und das staatliche Interesse an einer lückenlosen Aufklärung von Straftaten mitunter hinter höherrangigen Privat- oder Gemeinschaftsinteressen zurückstehen müssen (L-R/Becker, a.a.O., dort Fn. 5240). Wo die Grenzen zu ziehen sind, hat grundsätzlich der Gesetzgeber zu bestimmen und dabei das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot einer effektiven Strafverfolgung mit den grundrechtlich geschützten Individualrechtsgütern der durch die Strafverfolgungsmaßnahmen Betroffenen sowie den tangierten Gemeinschaftswerten abzuwägen (L-R/Becker, § 244 Rn. 187). Die ausdrücklichen – vom Gesetzgeber normierten – Beweis- und Verwertungsverbote der StPO sind nicht abschließend geregelt (BGH, NJW 1964, 1139, 1142; 1983, 1570, 1571).

So ist hinsichtlich § 97 StPO zwar anerkannt, dass dieser (in Gänze, also auch dessen Absatz 5) keine Anwendung findet, wenn ein als Journalist an sich Zeugnisverweigerungsberechtigter selbst als Beschuldigter einer Straftat verdächtig ist, um dessen Aufklärung es geht. Gleichwohl bleibt auch in diesen Konstellationen Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG für die Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die in Redaktionen oder bei Journalisten durchgeführt werden, von Bedeutung (BVerfG, NJW 2007, 1117, 1119 Rn. 53). Gleiches muss dann konsequenterweise für die Durchsicht der bei Journalisten sichergestellten Datenträger gelten. Es findet mithin eine Wechselwirkung bzw. korrigierende Wirkung der Grundgesetzartikel hinsichtlich des Strafverfahrensrechts statt (vgl. BGH, NJW 1964, 1139, 1142; BayObLGSt 1978, 152, 155).

b) Subsumtion

Anhand dieses Maßstabs war die Durchsicht und Auswertung der Datenspiegelungen nicht geboten.

aa) Validität der staatsanwaltlichen Anknüpfungstatsachen hinsichtlich Kontakten des Angeklagten zum Betreiberkreis von I...

Es war zunächst zu sehen, dass sich die von der Staatsanwaltschaft als „konkrete Anknüpfungstatsachen“ bezeichneten Indizien, die sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung ergeben hätten und die „nicht nur für einen direkten langjährigen Kontakt des Angeklagten mit den gesondert verfolgten Beschuldigten L., P., W., H. und Wo.“ sprächen, sondern auch darauf schließen ließen, „dass die Betreiber der nunmehr verbotenen Vereinigung selbst als Redakteure des Rundfunksenders ‚Radio D.‘ beschäftigt“ gewesen seien „und dessen – unter dem Schutz der Pressefreiheit stehende – Infrastruktur für den Aufbau der Vereinigung ‚I...‘ genutzt“ hätten, nach ergänzender Beweiserhebung in Teilen als falsch erwiesen haben und in anderen Teilen zumindest stark relativiert werden müssen.

(1) So konnte in der Beweisaufnahme zwar durch Inaugenscheinnahme eines auf der Internetseite von Radio D. bereits am 19.03.2010 veröffentlichten Radiointerviews belegt werden, dass der Angeklagte im Frühjahr 2010 in dem Interview direkten Kontakt zu zwei Personen hatte, die er in dem Interview als „F. und H. [...], die bei I... mitmachen und auch an der Organisation des [nächsten I...-]Treffens beteiligt sind“ vorstellte und ergänzte, dass einer der beiden – „F.“ – auch Redakteur bei Radio D. sei. In dem Interview ging es um die damalige Open-Posting-Plattform I...org, dabei auch um die Möglichkeiten des anonymen Einstellens von Inhalten wie etwa auch Bekennerschreiben, den Serverstandort in den USA und die Moderationskriterien. Die beiden Interviewten sprachen insoweit bezüglich I...org in der „Wir“-Form (z.B. „Bei uns gibt es schon die Möglichkeit, sich auch zu registrieren [...]“). Der interviewte „F.“ berichtete des Weiteren – auf die Frage des Angeklagten hin – von Überschneidungen bei der Arbeit in den beiden Medienprojekten I... und Radio D.; so würden sich die Themen oft überschneiden und wenn man mit dem Mikrofon unterwegs sei und Sache für das Radio aufnehme, bekomme man auch etwas mit aus den entsprechenden Bewegungen und Aktionen und könne danach hierüber etwas schreiben.

Entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft konnte jedoch der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge KHK K. keinen der beiden Interviewten als den – gesondert verfolgten Beschuldigten und Adressaten der ihn als Mitglied der verbotenen Vereinigung aufführenden Vereinigungsverbotsverfügung vom 14.08.2017 – S. W. identifizieren. Der Zeuge KHK K. hatte dies bereits in seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung am 24.04.2024 deutlich gemacht. Aufgrund der erheblich abweichenden Behauptung der Staatsanwaltschaft sah sich die Kammer gleichwohl veranlasst, den Zeugen KHK K. dazu noch einmal in der Hauptverhandlung

(am 16.05.2024) zu vernehmen. Auch bei der erneuten Vernehmung blieb der Zeuge KHK K. jedoch dabei, die beiden Interviewten seien ihm unbekannt. Er gehe davon aus, dass „F.“ und „H.“ keine Klarnamen seien. Er wisse nicht, um wen es sich bei den Interviewten handele. Auf Vorhalt aus dem Antrag der Staatsanwalt gab der Zeuge KHK K. an, er könne S. W. nicht als Interviewten identifizieren.

Der vom Zeugen KHK K. in diesem Kontext benannte Herr H., Leiter der Kriminalpolizeidirektion des Polizeipräsidiums Offenburg, der nach den Ausführungen des Zeugen KHK K. bereits in anderem Kontext den S. W. in einem Interview bei der Sendung „Mona Lisa“ anhand der Stimme habe identifizieren können, wurde im Nachgang von der Staatsanwaltschaft per E-Mail gebeten, sich die hier in Rede stehenden Radiointerviews anzuhören und zu prüfen, ob er einen der beiden Gesprächspartner „H.“ und „F.“ als S. W. identifizieren könne. Herr H. antwortete hierauf, er könne trotz des mehrfachen Anhörens keinen der beiden Interviewpartner als S. W. identifizieren.

Nach alledem konnten durch die Beweisaufnahme bis dato gerade keine Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, dass der Angeklagte 2010 ein Interview mit S. W. zu I... führte, also in direktem Kontakt zu diesem stand.

(2) Auch was die weitere von der Staatsanwaltschaft behauptete Aussage des Zeugen KHK K. zu einer „anhaltende[n] persönliche[n] Bekanntschaft zwischen dem Angeklagten und dem Betreiberkollektiv der Vereinigung ‚I...‘“ angeht, muss dies eindeutig verneint werden.

Der Zeuge KHK K. gab am 24.04.2024 lediglich an, die Adressaten des Vereinigungsverbots seien ihm als Angehörige der A. bekannt, sie hätten bei Veranstaltungen auch zusammengestanden. Bei Veranstaltungen der A. habe er, der Zeuge KHK K., auch den Angeklagten in räumlicher Nähe zu den in Rede stehenden fünf Personen gesehen, ohne jedoch Gespräche oder eine sonstige Kontaktaufnahme zu beobachten.

In seiner Vernehmung vom 16.05.2024 führte KHK K. hierzu noch ausführlicher aus. Die fünf in Rede stehenden Personen L., P., W., H. und Wo. seien – mit Ausnahme des H. – der A.F. zuzuordnen; dies beruhe auf Wahrnehmungen bei Versammlungen und Personenkontrollen. So habe es etwa Vorfälle bei dem K..., dem autonomen Zentrum in F., gegeben, bei denen W. ihm – dem Zeugen KHK K. – als Wortführer und Schlüsselträger aufgefallen sei. Und P. sei die Freundin von W. gewesen. Die fünf Personen seien schon im Fokus gewesen, als der NATO-Gipfel 2009 in K. stattgefunden habe.

Befragt nach dem Angeklagten gab der Zeuge KHK K. an, er wisse nicht mehr, wie dieser ihm bekannt geworden sei, zeitlich sei dies jedenfalls gewesen, als er – der Zeuge – 2008/2009 beim Staatsschutz in F. angefangen habe. Ob es damals ein Ermittlungsverfahren gegen den

Angeklagten gegeben habe, wisse er nicht mehr; im polizeilichen System sei diesbezüglich nichts mehr zu finden. Der Angeklagte habe sich im Umkreis der A. bei dem K. aufgehalten, sei bei Versammlungen anwesend gewesen. Dabei habe er auch mal in räumlicher Nähe zu den fünf angesprochenen Personen gestanden. Mehr könne er – der Zeuge – jedoch nicht dazu sagen. Er wisse nicht mehr, ob der Angeklagte mit einer der fünf Personen ein Gespräch geführt habe. Auch eine Rolle könne er dem Angeklagten bei den Versammlungen nicht zuschreiben. Vielmehr könne es auch sein – so der Zeuge KHK K. auf Nachfrage des Gerichts – dass der Angeklagte lediglich in seiner Rolle als für einen linken Radiosender arbeitender Journalist bei den Veranstaltungen anwesend war und nicht – wie von der Staatsanwaltschaft insinuiert – als politischer Aktivist. Ein Banner oder Megafon habe der Angeklagte bei den Versammlungen nicht dabei gehabt; ebenso wenig habe er allerdings Kamera und/oder Mikrophon mit sich geführt, wie er es neuerdings bei Demonstrationen mache. Befragt nach der Art der genannten Versammlungen führte der Zeuge aus, die A. habe regelmäßig Versammlungen veranstaltet; die Themen seien quergebeter gewesen, u.a. „Anti-Rassismus“, „Anti-Staatliche-Gewalt“, „Anti-Repression“, also das gesamte Spektrum der linken Szene. Er meine nur diese Veranstaltungen, nicht sonstige Demonstrationen, zu denen auch die linke Szene gekommen sei. Die Aufrufe zu seien durch die A., das K. und teils auch I... erfolgt. Die Besucheranzahl bei den Versammlungen habe im teils zwei-, manchmal drei- und manchmal vierstelligen Bereich gelegen. Den Angeklagten habe der Zeuge KHK K. zuletzt 2017/2018 bei einer derartigen Veranstaltung gesehen. Ein Kollege des Zeugen habe den Angeklagten am 15.05.2024 bei einer Versammlung betreffend den neuen Stadtteil D. in F. gesehen; dabei habe der Angeklagte eine Kamera mit sich geführt. Auf Vorhalt gab der Zeuge KHK K. an, er könne eine persönliche Bekanntschaft zwischen dem Angeklagten und dem Betreiberkollektiv der Vereinigung I... nicht bestätigen, insbesondere – auf Vorhalt der Beweisbehauptung der Staatsanwaltschaft – keine „anhaltende“. Auf weitere Frage, ob er wisse, ob die fünf in Rede stehenden Personen einmal bei Radio D. tätig gewesen seien, gab er an, das wisse er nicht; W. habe zwar mal einen Presseausweis gehabt, ob dieser aber zu Radio D. gehörend gewesen sei, wisse er nicht. Auf die Frage, ob die Infrastruktur von Radio D. für den Aufbau der Vereinigung I... genutzt worden sei, verneinte der Zeuge, dies wäre ihm unbekannt. Auffällig sei lediglich gewesen, wie oft Radio D. über I... berichtet habe. Andere Erkenntnisquellen für die von der Staatsanwaltschaft behaupteten Anknüpfungstatsachen als der Zeuge KHK K. sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der Angaben des Zeugen KHK K. konnte die Kammer sich nicht davon überzeugen, dass der Angeklagte einen persönlichen Kontakt zu einer der in Rede stehenden fünf Personen hatte, geschweige denn einen länger andauernden oder gar „anhaltenden“. Ein Gespräch des Angeklagten mit einer der Personen war dem Zeugen KHK K. nicht erinnerlich. Auch der

Grund der Teilnahme des Angeklagten an Veranstaltungen der A. konnte nicht sicher festgestellt werden. Da der Angeklagte – wie das oben genannte Interview belegt – seit spätestens Frühjahr 2010 für Radio D. tätig war, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass er in seiner Eigenschaft als Redakteur eines linken Radiosenders derartige Veranstaltungen zu linken Themenkreisen besuchte, um darüber journalistisch zu berichten. Bei teils nur zwei- oder dreistelligen Besucherzahlen erscheint es auch nicht verwunderlich und ohne Aussagekraft, dass er zum Teil in räumlicher Nähe zu den fünf Personen festgestellt worden ist.

Im Übrigen muss noch einmal auf die zeitlichen Abläufe eingegangen werden: 2010 führte der Angeklagte das besagte Interview; bis 2017/2018 wurde er vom Zeugen KHK K. bei Versammlungen der A. gesehen; 2017 wurde die Betreiber-Vereinigung der Plattform I... verboten; 2022 veröffentlichte der Angeklagte den anklagegegenständlichen Artikel. Der – überhaupt einzige – nachgewiesene Kontakt des Angeklagten zu einem Betreiber der Open-Posting-Plattform I... war beruflicher Natur, fand 2010 statt – mithin sieben Jahre vor dem Verbot der Plattform und 12 Jahre vor dem verfahrensgegenständlichen Artikel. Für einen weiteren Kontakt des Angeklagten zu Personen aus dem Umfeld oder dem Betreiberkreis von I... gibt es keinen Beleg und noch nicht mal eine mit konkreten Tatsachen belegbare Vermutung.

(3) Soweit die Staatsanwaltschaft aus dem vom Zeugen KHK Sch. geschilderten Vorgang am Durchsuchungstag, wonach der Angeklagte unter dem Eindruck der Durchsuchung spontan mit der Ankündigung einer bundesweiten Reaktion der linken Szene reagiert habe, darauf schließen will, dass der Angeklagte „sich selbst weniger als einen sich am ‚Pressekodex‘ orientierten Journalisten, sondern als einen der linken Szene zuzuordnenden politischen Aktivist einordnet“ und die Staatsanwaltschaft dies bei der Vornahme einer Güterabwägung berücksichtigen will, kann dies nicht überzeugen.

Der Zeuge KHK Sch. sagte in der Hauptverhandlung aus, der Angeklagte habe während der gegen 06:45 Uhr begonnenen Durchsuchung nach Belehrung angegeben, Verfasser des Artikels zu sein. Er habe eine Durchsuchung daher für unverhältnismäßig gehalten und habe eine bundesweite Reaktion der linken Szene angekündigt. Auch habe er eine Verständigung seines Rechtsbeistandes verlangt. Dabei sei er grundsätzlich kooperativ und nicht renitent gewesen, was sich erst nach einem Kontakt zu seiner Verteidigerin geändert habe.

Aus dieser Reaktion eines von einer Wohnungsdurchsuchung am frühen Morgen Betroffenen auf dessen jahrelange Arbeitsweise als Journalist bei Radio D. und der K.-Zeitung zu schließen, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Unabhängig von der besonderen und belastenden Situation einer Wohnungsdurchsuchung war zu sehen, dass die „Ankündigung einer bundesweiten Reaktion der linken Szene“ auch dahingehend zu verstehen sein kann, dass das Bekanntwerden einer Durchsuchung bei einem Journalisten, der u.a. Redakteur eines Radiosenders ist, der sich selbst in seinem Redaktionsstatut als „linkes, demokratisches Radio“ beschreibt, zu Demonstrationen etc. von Seiten der linken Szene führen werde. Einer derartigen Ankündigung kommt wenig Gewicht zu.

Dass sich der Angeklagte im Übrigen unzweifelhaft in seinen Artikeln und Beiträgen mit „linken“ Themen beschäftigt und hierbei – beruflich – auch in der „linken Szene“ unterwegs ist, hat die Hauptverhandlung zwar gezeigt. Eine derartige Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit ist jedoch gerade Teil der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit, die auch hinsichtlich der linken und rechten Ränder der Medienlandschaft wie auch der Gesellschaft gilt. Aufgabe von Presse und Rundfunk ist es nämlich, umfassende Information zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. Das setzt die Existenz einer relativ großen Zahl selbständiger, vom Staat unabhängiger und nach ihrer Tendenz, politischen Färbung oder weltanschaulichen Grundhaltung miteinander konkurrierender Presseerzeugnisse voraus (s. zum Ganzen BVerfG NJW 1966, 1603, 1604; 1980, 1093, 1094; 2005, 2912, 2913; s. etwa auch EGMR, NVwZ-RR 2014, 48, 52 Rn. 130: *„[...] so dass bei den Programmen, insgesamt gesehen, inhaltlich eine Breite garantiert ist, die, soweit wie möglich, die unterschiedlichen Meinungen in der Gesellschaft spiegelt, an die sich die Programme richten.“*).

Die „linke Färbung“ der journalistischen Tätigkeit des Angeklagten kann mithin nicht bei der vorzunehmenden Güterabwägung als seine Rechte aus Art 5 GG schmälern berücksichtigt werden.

(4) Hinsichtlich der von der Staatsanwaltschaft ebenfalls angeführten „unmittelbaren zeitlichen Nähe der ursprünglichen Veröffentlichung der ‚A. F.‘ vom 29.07.2022, auf die der Angeklagte in seinem Artikel bereits am nächsten Morgen des 30.07.2022 Bezug nahm und über die ‚Radio D.‘ als erstes Medium überhaupt berichtete“ ist Folgendes zu konstatieren:

Der Angeklagte ließ sich hierzu am ersten Verhandlungstag dahingehend ein, er habe den Artikel verfasst; er allein sei verantwortlich für die Veröffentlichung. Dass das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei, habe er einem Beitrag der A. entnommen. Weitere Quellen habe er nicht gehabt. Er habe – nach üblicher routinemäßiger Prüfung deren Webseite – die Meldung der A. gesehen, gemeint, dass die Information für die F.er Öffentlichkeit interessant wäre, gesehen, dass die B. Zeitung das Thema noch nicht aufgegriffen habe und habe daher schnell die Nachricht schreiben wollen, um das erste Medium zu sein, das über den Fall berichtet. Mit den ehemaligen Tatverdächtigen aus dem eingestellten Verfahren sei in diesem Kontext keine Kontaktaufnahme erfolgt.

Mit dieser Einlassung deckt sich auch der Inhalt der beiden Meldungen – der des Angeklagten vom 30.07.2022 und der der A. vom 29.07.2022. Zwar sind Gegenstand des anklagegegenständlichen Artikels vom 30.07.2022 unter anderem Inhalte einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 12.07.2022, die am 14.07.2022 an die ehemals Beschuldigten übersandt wurde. In dem Artikel werden diese Inhalte jedoch ausdrücklich mit den Worten „Jetzt informiert die A. F. [...]“ eingeleitet, mithin die Quelle der Information benannt. Die besagte Meldung der A. F. vom 29.07.2022 wird in dem Artikel auch verlinkt. Bei einem Abgleich beider Texte war für die Kammer festzustellen, dass sich diese deutlich ähneln, sich insbesondere in dem anklagegegenständlichen Artikel keine Informationen zur Verfahrenseinstellung finden, die nicht auch bereits in der A.-Meldung enthalten sind. Insgesamt stellt sich der anklagegegenständliche Artikel bei einer Analyse möglicher Quellen nach vorläufiger Würdigung vielmehr als ein mit eher wenig Zeit- und Rechercheaufwand per „copy/paste“-Technik aus der zitierten A.-Meldung vom 29.07.2022 und aus früheren, auf der Homepage von Radio D. publizierten Meldungen zusammengestückeltes Werk dar, das zwanglos im Zeitraum zwischen dem Erscheinen der A.-Meldung am Freitag, 29.07.2022, und dem Erscheinungsdatum des Artikels am Samstag, 30.07.2022 - 11:04 Uhr, ohne eigene Recherche entstanden sein kann.

bb) Nähe der Beweisbehauptung (Kontakt vor Veröffentlichung des Artikels) zu einer Beweisbehauptung ins Blaue hinein

Nach dem soeben Dargelegten ist die Beweisbehauptung, der Angeklagte habe „vor Veröffentlichung des tatgegenständlichen Artikels am 30.07.2022 in unmittelbaren Kontakt zu den gesondert verfolgten Beschuldigten M. L., F. N. P., S. W., A. N. H. und J. Wo. gestanden“ und „in dieser Kommunikation zwischen den Beteiligten“ sei „eine werbende Berichterstattung für die verbotene Vereinigung ‚I...‘ einschließlich einer aktiven Verlinkung der Online-Archivseite

„I...org“ vereinbart“ worden, mangels valider Tatsachengrundlage als zumindest ähnlich einer Beweisbehauptung ins Blaue hinein / aufs Geratewohl zu qualifizieren.

Konkrete Anhaltspunkte für eine – erneute – Kontaktaufnahme sind nicht ersichtlich, nachdem schon für eine persönliche Bekanntschaft keine stichhaltigen Anhaltspunkte vorliegen (s.o.), mithin auch nicht ohne Weiteres anzunehmen ist, dass der Angeklagte die vorgenannten gesondert verfolgten Beschuldigten M. L., F. N. P., S. W., A. N. H. und J. Wo. – abgesehen von teils räumlicher Nähe bei Versammlungen der A. – kannte, über ihre Kontaktdaten verfügte, mit ihnen überhaupt oder jedenfalls im Zeitraum zwischen der Einstellung des Verfahrens am 12.07.2022 und seiner Berichterstattung hierüber in Kontakt stand. Allein aus der zeitlichen Nähe zwischen Versendung der Einstellungsverfügung an die vormals Beschuldigten – im Übrigen ohne Mitteilung der Einstellungsgründe – an diese am 14.07.2020 und der Veröffentlichung des Artikels am 30.07.2020 kann – wie oben ausgeführt aufgrund der zwischenzeitlichen A.-Mitteilung am 29.07.2020 – auf eine Kontaktaufnahme nicht geschlossen werden. Wie bereits dargelegt gibt es überhaupt nur einen – noch dazu journalistisch und nicht privat veranlassten – persönlichen Kontakt des Angeklagten zu I... bzw. zwei ihrer Betreiber aus dem Jahr 2010. Weitere Kontakte zu I... oder zu den gesondert verfolgten fünf Beschuldigten sind nicht ersichtlich oder auch nur – über die Tatsache eines politisch linken Hintergrundes und einer örtlichen Verbundenheit zum Raum F. hinaus – wahrscheinlich.

Dies gilt umso mehr für die staatsanwaltliche Spekulation zum Inhalt der Kommunikation als Beweisziel dahingehend, dass es dem Betreiberkreis darauf angekommen sei, mittels Verlinkung als Sprachrohr für die Archiveite der verbotenen Vereinigung „I...“ zu werben. Objektive Anhaltspunkte für eine dahingehende Bitte, Aufforderung oder gar Vereinbarung sind nicht ersichtlich.

cc) Beurteilung der Wichtigkeit der Beweiserhebung im Hinblick auf das Beweisziel „Fortexistenz der Vereinigung“

Hinsichtlich der für die hier – im Rahmen der Aufklärungspflicht – anzustellende Gesamtabwägung ebenfalls bedeutsame Beurteilung der Wichtigkeit der Beweiserhebung im Hinblick auf das Beweisziel „Fortexistenz der Vereinigung“ war Folgendes auszuführen:

Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrem Beweismittlungsantrag das Beweisziel formuliert, dass durch die Auswertung auch weitere objektive Anknüpfungspunkte dafür festgestellt und nachgewiesen werden könnten, dass die gesondert verfolgten Beschuldigten L., P., W., H. und Wo. als ursprüngliche Betreiber und Adressaten der Verbotsverfügung die verbotene Vereini-

gung auch nach Bekanntgabe des Vereinsverbots am 25.08.2017 als fortbestehendes Betreiberkollektiv fortführten (mit dem Ziel des Nachweises der Fortexistenz der verbotenen Vereinigung), ist zu konstatieren, dass es aufgrund des - unter dem Vorbehalt der abschließenden Urteilsberatung stehenden - Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme überwiegend unwahrscheinlich ist, dass die Auswertung und Inaugenscheinnahme die Richtigkeit bzw. Verifizierung dieses Beweisziels ergibt. Die von der Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag benannten Anknüpfungstatsachen für die Fortexistenz der Vereinigung liegen bei näherer Betrachtung sämtlich nicht vor. Vielmehr hat die bisherige Beweiserhebung, die nach Auffassung der Kammer bis auf den in Rede stehenden Beweisermittlungsantrag umfänglich war und abgeschlossen ist, nachdem auch die Verfahrensbeteiligten keine weiteren Beweiserhebungen mehr angeregt haben, keine stichhaltigen Hinweise oder Indizien für die Fortexistenz der verbotenen Vereinigung erbracht.

Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrem Beweisermittlungsantrag darauf abstellt, dass durch die Auswertung und Inaugenscheinnahme etwaig aus den Datenspiegelungen ersichtlicher, lediglich vermuteter Kommunikationsinhalte weitere objektive Anknüpfungspunkte dafür festgestellt und nachgewiesen werden könnten, dass die gesondert verfolgten Beschuldigten L., P., W., H. und Wo. als ursprüngliche Betreiber und Adressaten der Verbotsverfügung die verbotene Vereinigung auch nach Bekanntgabe des Vereinsverbots am 25.08.2017 als fortbestehendes Betreiberkollektiv fortführten, ist dies – ebenfalls mangels valider Grundlage – nahe dran an einer aufs Geratewohl bzw. ins Blaue hinein aufgestellten Behauptung.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

(1) Zunächst ist festzuhalten, dass ein statisches Archiv einer ehemaligen Open-Posting-Plattform, das seit seiner erstmaligen Veröffentlichung als Archiv am 16.01.2020 unverändert geblieben ist und technisch für Dritte nicht die Möglichkeit eröffnet, weitere Inhalte in Form von Beiträgen, Bekennerschreiben oder sonstigen Postings anzufügen, der Sache nach etwas grundlegend anderes darstellt als die frühere, bis 25.08.2017 betriebene dynamische Open-Posting-Plattform, sodass allein die Fortexistenz einer Archivseite weder mit der Fortexistenz der alten dynamischen Plattform gleichgesetzt werden kann, noch einen validen Anhaltspunkt für die Fortexistenz einer Vereinigung, d.h. eines teildentischen Personenzusammenschlusses, darstellt, deren organisatorischer Zusammenhalt oder deren weitere vergleichbare Betätigung unterstützt werden könnte.

(2) Stichhaltige Indizien für die Fortexistenz einer unterstützbaren Vereinigung hat die Hauptverhandlung bislang nicht ergeben.

Ausgangspunkt für die Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die Fortexistenz einer unterstützungsfähigen Vereinigung waren für die Kammer zunächst die Ausführungen des OLG Stuttgart, mit denen der Senat im Eröffnungsbeschluss eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit angenommen hatte.

(a) Soweit das OLG Stuttgart annimmt, dass „die verbotene Website niemals gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben wurde“, hat dies die Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Die Staatsanwaltschaft führt zwar in ihrem Antrag vom 14.05.2024 aus, die Annahme des OLG Stuttgart sei „insofern bestätigt, als durch die Anhörung des IT-Sachverständigen im Rahmen der bisherigeren Beweisaufnahme tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür gewonnen werden konnten, dass die vorübergehende Nichterreichbarkeit der ursprünglichen Internetseite ab dem 25.08.2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls nicht auf eine (unwiderrufliche) Löschung des ursprünglichen Datenbestands, sondern nur auf eine (leicht zu revidierende) Abänderung der Webserver-Software ‚Apache Traffic Server‘, die als Reverse Proxy zur Weiterleitung auf die ursprüngliche Internetseite diene, zurückzuführen ist.

Diese Ausführungen können jedenfalls für den Zeitraum Anfang April 2019 bis Ende März 2020 – also der Zeit unmittelbar vor Veröffentlichung des Archivs unter der URL „<https://l....org/>“ nicht als zutreffend behandelt werden. Vielmehr legen Recherchen über die Wayback-Machine und archive.today sowie deren Interpretation durch den Sachverständigen Y. nahe, dass zumindest in der Zeit von Anfang April 2019 bis Ende März 2020 die Internetseite <https://l....org> nicht nur mit dem Hinweis „wir sind offline“ weiterbetrieben wurde, sondern unter dieser URL dauerhaft nicht mehr verfügbar war. Dies liegt nicht nur durch die Meldung „This site can't be reached“ am 12.12.2019 und 04.01.2020 auf archive.today nahe, sondern wird auch durch die Tatsache gestützt, dass im Zeitraum Anfang April 2019 bis Ende März 2020 auf der sog. Wayback-Machine kein „Snapshot“ der Internetseite angefertigt wurde, obwohl dies jedenfalls im Januar 2020 aufgrund eines gesteigerten medialen Interesses durch den Prozess vor dem BVerwG am 29.01.2020 und überregionalen Berichten u.a. auf tagesschau.de über die Verfügbarkeit eines Archivs ab 16.01.2020 zu erwarten gewesen wäre.

Der Sachverständige legte hierzu unter anderem dar, dass der vom OLG Stuttgart gebrauchte Begriff der „Löschung der Website“ kein weiterführender Begriff sei, da er zu unspezifisch sei. Das Wesentliche der dargelegten Fehlermeldung „This site can't be reached“ sei, dass im Zeitpunkt dieser Meldung die IP-Adresse nicht habe gefunden wer-

den können. Weshalb die IP-Adresse – im Moment des Zugriffsversuchs durch archive.today – nicht habe aufgelöst werden können, sei mit unterschiedlichen Varianten erklärbar: Es seien Netzwerkfehler denkbar, es könne das DNS-System von archive.today gestört oder die Subdomain „l....org“ in diesem Zeitpunkt schlicht gelöscht gewesen sein. Der Sachverständige meinte jedoch auch, es wäre ein interessanter Zufall, dass die Webseite zwischen den beiden Zeitpunkten 12.12.2019 und 04.01.2020 aufrufbar gewesen wäre. Der Umstand, dass auf der Wayback-Machine zwischen Anfang April 2019 bis Ende März 2020 für die Webseite keinerlei Snapshots vorliegen, passe zudem zu dem möglichen Szenario, dass die Subdomain in diesem Zeitraum nicht mehr existiert hat. Der Sachverständige führte weiter aus, es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Webseite in dem Zeitraum Anfang April 2019 bis Ende März 2020 erreichbar gewesen sein könnte. Er würde ferner ausschließen, dass über längere Dauer Fehler bestehen, die von archive.org und archive.today nicht behoben werden können.

Nur der Vollständigkeit halber ist noch Folgendes zu erwähnen. Dass der Datensatz der Plattform, wie er in Form des Archivs erhalten geblieben ist, sowie alle Kopien hiervon wohl niemals endgültig gelöscht wurden, stellt einen anderen Sachverhalt dar und war aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten und hohen Wahrscheinlichkeit der Existenz von Backups und anderen Sicherungskopien auch nicht zu erwarten. Auch deshalb sollte der Begriff „Löschung der Website“ besser nicht verwendet werden.

(b) Soweit das OLG Stuttgart weiter ausführte, dass die verbotene Website nun wieder – „trotz der dafür sehr wahrscheinlich anfallenden Kosten“ – online sei, ist hierzu Folgendes festzuhalten:

Ob für die Archivseite Kosten im eigentlichen Sinne anfallen und diese von der Vereinigung beglichen würden, blieb nach Durchführung der Beweisaufnahme unklar. Vielmehr liegt nach der Einschätzung des szenekundigen Staatsschutzbeamten des Polizeipräsidiums F., KHK K., und der Einschätzung des Sachverständigen Y. nahe, dass die zum Betrieb einer Archivseite erforderlichen, eher überschaubaren Leistungen aus Solidarität kostenlos zur Verfügung gestellt werden bzw. von einem Technikerkollektiv oder einer Einzelperson mit ähnlich linksgerichteter Einstellung übernommen wird. Insbesondere erscheint aufgrund der Gesamtumstände naheliegend, dass Projekte wie Tachanka Aufgaben des Hostings etc. übernehmen und im Gegenzug auf der Archivseite um Spenden an Tachanka geworben wird, ohne dass finanzielle Leistungen durch die verbotene Vereinigung zu erbringen sind.

Soweit das OLG Stuttgart an anderer Stelle auf eine auf der Archivseite zu findende Rubrik „Spenden“ sowie auf einen in dem Archiv ebenfalls zu findenden früheren – auf den

06.02.2013 datierenden – Spendenaufruf zur Finanzierung des Internetportals hinweist und sodann u.a. die „umfangreiche Information zur Vereinstätigkeit, die im Archiv nach wie vor zu finden ist; auch hinsichtlich der Möglichkeiten, „die Vereinigung finanziell zu unterstützen“ erwähnt, ist gerade die Formulierung „die Vereinigung finanziell zu unterstützen“ unzutreffend.

Zu etwaigen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung ist Folgendes zu sagen:

- Am 06.02.2013 wurde auf der Internetseite – noch in Gestalt einer Open-Posting-Plattform – zunächst um Spenden an Tachanka geworben („Wenn ihr I... finanziell unterstützen wollt, dann spendet direkt an tachanka!“).
- Mit Stand 21.06.2015 wurde auf der Internetseite – „[d]a I...org kein eigenes Bankkonto hat“ – darum gebeten, an Tachanka („die uns mit technischer Infrastruktur unterstützen“) oder an Mayfirst / People Link („unser Hosting-Kollektiv“) zu spenden.
- Ab dem 18.09.2016 bestand dann zudem eine Spendenmöglichkeit auch direkt an „unsere neue Bitcoin-Adresse“, d.h. an die mutmaßlichen Betreiber der Open-Posting-Plattform, ohne dass die Polizei Erkenntnisse zu den Berechtigten des Bitcoin-Kontos erlangen konnte.
- Auf der seit 16.01.2020 vorhandenen Archivseite wird unter der Rubrik „Spenden“ ausschließlich der Aufruf zur finanzielle Unterstützung von Tachanka erwähnt und die eigene Bitcoin-Adresse nicht mehr genannt. Anders als zuvor wird die verbotene Vereinigung I... in dem aktuellen Spendenaufruf der Archivseite gerade nicht mehr als Empfänger benannt.

Damit hat sich die dahingehende Annahme des OLG Stuttgart, dass die Archivseite (und damit die Vereinigung) zu Spenden (an die Vereinigung) aufgerufen habe, bereits durch die Verlesung der verschiedenen Versionen der Spendenaufrufe als unzutreffend herausgestellt, da auf der Archivseite nur ein Aufruf zu Spenden an tachanka enthalten ist.

(c) Was die soeben erwähnte Bitcoin-Adresse angeht, hat die Kammer zwar nicht verkannt, dass mittels einer – auf „blockchain.com“ generierten – Übersicht der Transaktionen betreffend diese Bitcoin-Adresse festzustellen war, dass es auch nach dem 25.08.2017, nämlich bis zuletzt am 09.08.2018, noch zu insgesamt vier Transaktionen gekommen ist. Diesen Umstand wertet die Kammer jedoch gerade nicht als Indiz für einen Fortbestand der Vereinigung auch noch im hier maßgeblichen Zeitpunkt (30.07.2022). Vielmehr stellt sich die Frage, weshalb bei einem etwaigen weiteren Fortbestand jahrelang keinerlei Transaktionen mehr erfolgt sind.

Auch die auf der Open-Posting-Plattform „de...“ feststellbaren Aufrufe vom 27.08.2017

*„Seit dem 25.8.17 frühmorgens ist das IMC I.. in Deutschland verboten. Wir, als IMC germany, wollen hiermit unserem Schwester-IMC unsere Solidarität aussprechen. Der Angriff hat das IMC I.. getroffen, aber gemeint sind wir alle!*

Spendenkonto für die Beschuldigten:

*Empfänger: R...*

*IBAN: ...*

*BIC: ...*

*Stichwort: I...*

*L... direkt per Bitcoin unterstützen: ... [...]“*

und vom 29.08.2017:

*„[...] Nach den Razzien in F. wird es am 9. September 2017 eine internationale Demonstration geben.*

*Die Demo startet um 19 Uhr am Bertoldsbrunnen, kommt alle. United we stand!*

Spendenkonto:

*Empfänger: R...*

*IBAN: ...*

*BIC: ...Stichwort: I...*

*Neuerdings könnt ihr zusätzlich auch per Bitcoin für freie Medien, Bekenner\*innen-schreiben und Outings spenden:*

*...“*

erhielten aus Sicht der Kammer kein stichhaltiges Indiz dafür, dass die verbotene Vereinigung fortbesteht. Die Aufrufe auf de.i... lesen sich eher als Aufrufe Dritter und gerade nicht als Aufrufe der verbotenen Vereinigung. Wie andere jedoch auf ein Vereinsverbot reagieren kann für die Frage eines Fortbestands der Vereinigung keine Aussagekraft haben.

Im Übrigen führen die vorgenannten Aufrufe zu einer plausiblen Erklärung, weshalb es danach noch zu vier Transaktionen bei der genannten Bitcoin-Adresse gekommen sein könnte.

(d) Soweit das Oberlandesgericht ausführte, dass „entgegen der Verbotsverfügung das Archiv der Website seit dem 15.04.2020 auf der verbotenen Website hochgeladen wurde, so dass mehr als zwei Jahre nach Erlass des Verbotes noch eine verbotene Betätigung des Vereins erkennbar war“, konnte die Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte dafür finden, dass das Hochladen der Archivseite auf eine Betätigung der verbotenen Vereinigung zurückzuführen ist.

Insbesondere der Schluss des OLG Stuttgart, dass eine Vereinigung existieren müsse, wenn sie ein Archiv betreibe, hat der Überprüfung in der Hauptverhandlung nicht standgehalten. Zwar ist die Existenz des Archivs offensichtlich, auch ist - nach Anhörung des IT-Sachverständigen Y. – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der für die Archivseite verwendete Datensatz direkt aus der ursprünglichen Open-Posting-Plattform stammt und

nicht von externen Dritten allein unter Verwendung von Wayback-Machine und Internetarchiven zusammengesetzt wurde.

Dass die Archivseite aber von der Vereinigung betrieben wird, war in der Hauptverhandlung nicht feststellbar. Es kann vielmehr keinesfalls ausgeschlossen werden und ist nach den Ausführungen des Sachverständigen Y. sogar durchaus möglich und wahrscheinlich, dass entweder eine Einzelperson aus der alten Vereinigung die Daten zu irgendeinem Zeitpunkt an einen Dritten spendete oder dass eine Person außerhalb der Vereinigung, die im Zeitpunkt des Vereinsverbots ebenfalls faktischen Zugriff auf die Daten hatte (etwa als Webserver-Administrator, Mitarbeiter des Hosting-Dienstleisters o.ä.) diese Daten (oder an einem anderen Ort gespeicherte Sicherungskopien) nutzte, um hieraus – aus Solidarität und in Verbundenheit mit den Zielen der Open-Posting-Plattform – ein Archiv zu erstellen. Dass es eine Vielzahl von Personen auch außerhalb der Vereinigung geben könnte, die hierzu in der Lage waren und ein – eigenes oder solidarisches – Interesse hatten, hielt auch der szenekundige Beamte der Staatschutzabteilung des PP F., KHK K., für naheliegend und wahrscheinlich. Diese Einschätzung deckte sich mit der Aussage des Zeugen Sch., gegen den seinerseits ein Ermittlungsverfahren wegen einer Spiegelung der Archivseite anhängig ist. Dieser gab in der Hauptverhandlung an, er habe von dem Verbot ziemlich früh mitbekommen, habe die Software HTTrack anwenden können und habe auch ein politisches Interesse daran gehabt; ob er es tatsächlich gemacht habe, wollte er nicht sagen.

(e) Soweit das OLG Stuttgart ausführte, dass Anhaltspunkte für die Annahme, die Gruppe, die die Plattform „l...org“ bis zur Verbotsverfügung betrieben hat, habe sich aufgelöst, fehlen würden und es „keinen Erfahrungssatz gäbe, dass eine Vereinigung, deren Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft, sich an eine Verbotsverfügung hält“, ist – unabhängig davon, dass durch diese Ausführungen keine „Beweislastumkehr“ begründet werden kann, mit der Folge, dass die Vereinigung ihre Auflösung beweisen müsste – Folgendes zu beachten: Noch in der Pressekonferenz des damaligen Innenministers de Maizière am 25.08.2017 schilderte dieser, dass es schwierig wäre, die Seite vom Netz zu nehmen. Nur wenig später, noch am selben Tag kurz nach 10:02 Uhr, ging die Webseite indes eigenständig „offline“ und blieb es (mit Ausnahme eines kurzen „Aufflackerns“ in Form einer nur für einige Stunden am 26.08.2017 lesbaren Mitteilung „Wir sind bald wieder zurück... [...]“), obwohl die Server wohl im außereuropäischen Ausland standen und staatliche Vollstreckungsmöglichkeiten weder ergriffen worden waren, noch in der Kürze der Zeit möglich waren. Somit spricht die zeitnahe und eigeninitiative Befolgung von Nr. 3 der Verbotsverfügung durchaus dafür, dass sich die Vereinigung – ohne unmittelbare Gefahr staatlicher Vollstreckungsmaßnahmen – sehr wohl

an die Verbotsverfügung gehalten hat. Jedenfalls können die Abläufe keine Vermutung einer verbotswidrigen Fortexistenz der Vereinigung begründen.

(f) Auch die vom OLG Stuttgart aufgeworfene Frage, ob es eine sonstige tragfähige Tatsachengrundlage für die Annahme gebe, dass die Gruppierung ihre Tätigkeit dauerhaft aufgegeben und nicht nur aus taktischen Erwägungen heraus lediglich vorübergehend eingestellt oder verlagert habe, sowie die vom OLG Stuttgart ebenfalls getroffene Feststellung, es gebe „[k]einen Erfahrungssatz, dass eine Vereinigung, deren Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft, sich an eine Verbotsverfügung hält“, läuft Gefahr, die bei den Strafverfolgungsbehörden liegende Beweislast für die Fortexistenz der verbotenen Vereinigung zu negieren. Diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof indes mit Beschluss vom 14.11.2023, 3 StR 141/23, Rn. 24, unmissverständlich klargestellt, dass die Bindungswirkung der verwaltungsrechtlichen Verbotsverfügung nur den Zeitraum bis zu deren Erlass erfasst und die Vereinigungsvoraussetzungen und die Fortexistenz der verbotenen Vereinigung bezogen auf den Tatzeitraum der Unterstützungshandlung von den Strafgerichten eigenständig zu prüfen sind. Dabei setzte eine Strafbarkeit nach § 85 Abs. 1, Abs. 2 StGB voraus, dass die Vereinigung im Zeitpunkt der tatbestandsmäßigen Handlung weiterhin existiert, da nur der organisatorische Zusammenhalt oder die weitere Betätigung einer (fort-)bestehenden, wiederaufgebauten oder neu errichteten Organisation, die mit der unanfechtbar verbotenen Gruppierung (teil)identisch oder die eine - durch die Verwaltungsbehörde unanfechtbar festgestellt - Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist, aufrechterhalten oder unterstützt werden kann (LG Karlsruhe, Beschl. v. 16.05.2023 - 5 KLS 540 Js 44796/22, juris Rn. 19 ff.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 12. Juni 2023 - 2 Ws 2/23). Diese von den Strafgerichten vorzunehmende Prüfung der Tatbestandsvoraussetzung einer Fortexistenz der Vereinigung kann nicht durch einen Hinweis auf das Nichtbestehen eines Erfahrungssatzes umgangen werden.

(g) Soweit das OLG Stuttgart meinte, für die Fortexistenz der Vereinigung spreche auch „die Nachhaltigkeit, mit dem bis in die jüngste Vergangenheit juristisch gegen das Vereinsverbot vorgegangen wurde“, ist hierzu Folgendes zu bemerken: Dass gegen ein Vereinsverbot juristisch vorgegangen wird, ist in einem Rechtsstaat als zulässig anzusehen und kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte verdachtsbegründend dahingehend interpretiert werden, dass das Vereinsverbot in strafbarer Weise (bis zur Bestandskraft des Verbotes nach § 21 VereinsG, nach Bestandskraft nach § 85 StGB) ignoriert werde. Der Umstand, dass der Klageweg gegen das Vereinsverbot beschritten wurde, kann nur dahingehend interpretiert werden, dass die Kläger

eine Fortsetzung der Open-Posting-Plattform auf legalem juristischen Weg erreichen wollten und nicht durch ein verbotswidriges Weiterbetreiben der Open-Posting-Plattform von ausländischen Servern aus.

(h) Die Annahme des OLG Stuttgart, „die Vereinigung“ hätte ihre Tätigkeit auf de.i... verlagert, ist und war so nie richtig, sondern Folge eines Zitats eines Wikipedia-Artikels durch das OLG, wonach der Präsident des BfV bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2019 mündlich weitergehende Ausführungen gemacht hat, als vom Verfassungsschutzbericht selbst gestützt wurde. Vielmehr sprechen die tatsächlichen Erkenntnisse des BfV dafür, dass die ehemaligen Nutzer von l...org, insbesondere anonyme Poster von politisch motivierten Straftaten, ihre Aktivitäten (d.h. u.a. das Posten von Bekenner Schreiben) auf die Internetseite de.i... verlegt haben. Diese deutsche Subdomain der Hauptdomain i... gab es aber schon Jahre vor l...org und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Subdomain de.indymedia.org von der alten Vereinigung als Betreiber der Subdomain l...org übernommen und als Nachfolgeorganisation oder teildentisch fortexistierende Vereinigung weiterbetrieben wird.

(i) Auch die weiteren Beweiserhebungen der Kammer, die über die Anknüpfungstatsachen zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts hinausgingen, haben hinsichtlich der Fortexistenz der verbotenen Vereinigung keine stichhaltigen Indizien zu Tage gefördert. Im Einzelnen:

(aa) Die Vernehmung des Zeugen KOK K., des zuständigen Sachbearbeiters des auf den OLG-Beschluss hin eröffneten Ermittlungsverfahrens, hat keinerlei Erkenntnisse zu einer Fortführung der Vereinigung durch die fünf Beschuldigten ergeben. Dies mag zwar auch daran liegen, dass das Ermittlungsverfahren erst etwa drei Jahre nach dem verdachtsbegründenden Ereignis, der Veröffentlichung einer Archivseite von l..., eingeleitet wurde, obwohl alle verdachtsbegründenden Tatsachen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe schon im Sommer 2020 bekannt waren, ohne dass der polizeilichen Anfrage auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nachgegangen worden ist. Da die Entschlüsselung der im Januar 2024 beschlagnahmten Datenträger aber nicht absehbar ist, ist ein weiteres Zuwarten auf Ermittlungserkenntnisse aus diesem Verfahren nicht veranlasst.

(bb) Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag vom 14.05.2024 darlegt, „auch durch den im Rahmen der Hauptverhandlung nachvollzogenen Zeitpunkt der Veröffentlichung der Archivseite“ ergebe sich „ein weiterer Anknüpfungspunkt für die weitere Betätigung des ursprünglichen Betreiberkollektivs“, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Archivseite „bereits ab dem 01.02.2020 in unregelmäßigen Zeitabständen kurzzeitig für jeweils begrenzte Zeiträume“ online gegangen, „bevor ab dem 15.04.2020 eine dauerhafte Veröffentlichung“

habe nachgewiesen werden können, so konnte ein solcher Verlauf durch die Hauptverhandlung bis dato gerade nicht nachgewiesen werden. Für ein erstmaliges „Auftauchen“ der Archivseite am 01.02.2020 gibt es kein einziges Beweismittel oder Indiz. Die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, spätestens am 29.01.2020 – durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – sei der Versuch der ursprünglichen Betreiber, sich juristisch gegen das Verbot zur Wehr zu setzen, gescheitert und darauf – unmittelbar zeitlich folgend – sei dann am 01.02.2020 die Archivseite veröffentlicht worden, ist aufgrund der anderen Datenlage nicht haltbar.

Die Beweisaufnahme hat bis dato – durch Inaugenscheinnahme und Verlesung entsprechender Auszüge aus der Wayback-Machine sowie den Darlegungen des IT-Sachverständigen – ergeben, dass die Archivseite erstmals am 16.01.2020 unter der URL „https://l....archive.i....org/“ online abrufbar war und dies auch heute noch ist. Unter der URL „https://l....org/“ war die Archivseite sodann ab dem 15.04.2020 erreichbar und ist dies ebenfalls auch heute noch. Beim erstmaligen Upload der Archivseite war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mithin noch nicht ergangen. Ein von der Staatsanwaltschaft konkludent in den Raum gestelltes bzw. angedeutetes vorübergehendes Abwarten der letztinstanzlichen Entscheidung und erst dann folgendes Wieder-los-legen der Vereinigung lässt sich mit dieser Datenlage gerade nicht in Einklang bringen. Unabhängig davon wird von der Staatsanwaltschaft auch das – sich an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – anschließende juristische Vorgehen der fünf in Rede stehenden Personen vor dem Bundesverfassungsgericht außer Betracht gelassen.

(cc) Soweit die Staatsanwaltschaft in dem Antrag darauf verweist, es habe in der Hauptverhandlung nachvollzogen werden können, dass noch am Tag der Bekanntgabe der Verbotsverfügung auf der Ursprungsseite „l....org“ ein deutschsprachiger (datiert auf den 25.08.2017, 08:31 Uhr) und unmittelbar darauf ein englischsprachiger Artikel (datiert auf den 25.08.2017, 08:34 Uhr) veröffentlicht worden sei, der unter der Überschrift „l....org verboten - Archiv bleibt erhalten“ mit dem „Statement“ der späteren Startseite der Archivseite auf die Anlegung eines „Vereinsarchivs“ hinweise, so verschweigt die Staatsanwaltschaft hierbei, dass zum einen dieser Eintrag am 25.08.2017 weder bei der Wayback-Machine noch bei archive.today in am 25.08.2017 angefertigten Snapshots zu finden ist und der Eintrag auch auf den von einigen Online-Medien (wie lto.de und welt.de) angefertigten Screenshots am Morgen des 25.08.2017 nicht enthalten war und hierüber in den zugehörigen Artikeln auch nicht berichtet wurde – was nahegelegen hätte, wenn der Eintrag schon zu dieser Zeit veröffentlicht worden wäre. Vor diesem Hintergrund nicht fernliegend hielt der IT-Sachverständige Y. eine Rückdatierung des Beitrags durch den/die „Archiv-Ersteller“ für technisch unproblematisch möglich.

dd) Hinzu kommt, dass Anhaltspunkte für die Fortexistenz einer unterstützbaren Vereinigung auch durch die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen nicht zu erwarten wären.

Selbst wenn – wofür keine Vermutung spricht – die Auswertung und Inaugenscheinnahme ergeben würde, dass einer oder mehrere der drei Beschuldigten des mit Verfügung vom 12.07.2020 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ausgangsverfahrens 540 Js 35605/17 (oder aus dem Kreis der aktuell fünf Beschuldigten) als Folge der Einstellung des Verfahrens Kontakt zu dem Angeklagten aufgenommen und eine Berichterstattung über die Einstellung des Verfahrens angeregt hätte/n, hätte die Kammer – auch in Zusammenschau mit den übrigen Beweisergebnissen – daraus nicht den zwar nicht ausgeschlossenen, aber keinesfalls zwingenden Schluss gezogen, dass eine solche Kontaktaufnahme als Beleg für die Fortexistenz der Vereinigung zu werten wäre. Denn allein die Tatsache, dass ein fünf Jahre lang andauerndes Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingestellt wurde, hätte für die Betroffenen einen verbreitungswürdigen Nachrichtenwert, und zwar völlig unabhängig von der Frage, ob die Vereinigung fortexistiert oder nicht.

Dass eine oder mehrere der gesondert Verfolgten in einer Weise Kontakt zu dem Angeklagten aufgenommen hätten, dass sich – in Anbetracht der soeben dargelegten bisherigen Ergebnisse der Beweisaufnahme – aus der Kontaktaufnahme und der Bitte um werbende Berichterstattung selbst die Fortexistenz der Vereinigung ergeben könnte (wie etwa „Hallo F., wir sind die fünf, die I... schon bis 2017 betrieben haben und auch nun weiterbetreiben. Könntest du bitte über uns werbend berichten?“), erscheint in einer Weise unwahrscheinlich, dass diese Unwahrscheinlichkeit bei der anzustellenden Gesamtabwägung erheblich ins Gewicht fällt.

### *c) Abwägung: Aufklärungspflicht vs. Grundrechtsschutz*

Bei einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sprechen hier im Ergebnis die mit der Durchsicht bzw. Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen einhergehenden Grundrechtseingriffe bzw. Eingriffstiefungen gegen die beantragte Beweiserhebung.

aa) Die soeben ausführlich dargelegte Nähe zur ins Blaue hinein / aufs Geratewohl angestellten Beweisbehauptung und die geringe Bedeutung der Beweiserhebung im Hinblick auf das Beweisziel ist hierbei ein Teil der Abwägung.

bb) Ebenfalls abwägungsrelevant ist zudem der Aspekt des Strafverfolgungsinteresses im konkreten Fall. Bei dem Anklagevorwurf handelt es sich um § 85 Abs. 2 Var. 3 StGB. Hinsichtlich der Tatschwere ist zunächst – abstrakt – zu sehen, dass es sich bei § 85 Abs. 2 StGB um kein Verbrechen, sondern um ein Vergehen, aber gleichwohl um kein bloßes Bagatelldelikt handelt, da § 85 StGB im Katalog des § 100a Abs. 2 (Nr. 1 a) StPO aufgelistet ist. Im innertatbestandlichen Verhältnis weist § 85 Abs. 2 StGB (Strafmaß: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) im Verhältnis zu § 85 Abs. 1 StGB (Strafmaß: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) den geringeren Schweregrad auf. Die Variante der Unterstützung der weiteren Betätigung (Var. 3) ist im Verhältnis der drei Varianten des § 85 Abs. 2 StGB – insbesondere der mitgliedschaftlichen Betätigung – wiederum diejenige mit dem geringsten Schweregrad.

Hinsichtlich der konkreten Tatschwere – im Falle der Nachweisbarkeit – ist zu berücksichtigen, dass die verlinkte Archivseite bereits seit dem 15.04.2020 online und für den durchschnittlich interessierten Internetnutzer mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen mittels Eingabe des Namens der verbotenen Vereinigung ohne Weiteres zu finden war. Die gleiche Startseite eines Archivs mit gleichen Inhalten war und ist zudem bereits seit Januar 2020 auf einer anderen, leicht modifizierten Internetadresse abrufbar, die wiederum in der häufig genutzten Online-Enzyklopädie „Wikipedia“ im Eintrag zu „I...“ einfach zu finden ist, da unter „Weblinks“ verlinkt. Auch hatte das Archiv bereits vielfach durch überregionale Berichterstattung Bekanntheit erlangt, zum Teil inklusive Verlinkung zum Archiv, wie etwa in einem Online-Artikel der ZEIT vom 29.01.2020, einem Artikel unter dem zu heise-online gehörenden Magazin TELEPOLOS vom 30.01.2020 sowie in den zum RDL-Artikel nahezu zeitgleich erschienenen Artikeln der taz vom 01.08.2022 und der Computer-Zeitschrift Golem vom 01.08.2022. Noch zahlreicher war – ohne Verlinkung, aber mit Suchmaschine ohne Weiteres auffindbar – in Artikeln z.B. von tageschau-online am 29.01.2020 auf die Verfügbarkeit des Archivs von I... hingewiesen worden.

Die Archivseiten sind auch weiterhin – aufgrund vielfacher Spiegelung der Seite auf einer Vielzahl von Wegen – für jeden im Internet ohne Weiteres abrufbar, downloadbar und jederzeit auf neuen Websites reproduzierbar.

Hinsichtlich des Gefahrenpotenzials der (etwaigen) Fortexistenz der verbotenen Vereinigung war zumindest im Ausgangspunkt auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 12.07.2022 in dem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und der dort zitierte Vermerk des Generalbundesanwalts (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) vom 30.05.2022 in den Blick zu nehmen. Dort heißt es im Rahmen dessen Prüfung der besonderen Bedeutung der Sache u. a.:

*„Der Bewertung, der Sache komme keine besondere Bedeutung im Sinne des § 120 Abs. 2 Nr. 1 GVG zu, steht nicht entgegen, dass hinsichtlich anderer Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Internetplattformen („A..a“, „G...“) die zur Übernahme führende hervorgehobene Staatsschutzrelevanz bejaht wurde. Denn Quantität und vor allem die im Hinblick auf individuelle Rechtsgutsverletzung und Beeinträchtigung der staatlichen Interessen zu bestimmende Intensität der der Vereinigung und ihren Mitgliedern zuzurechnenden Beiträge unterscheiden sich erheblich.“*

Dem Grunde nach sind diese Ausführungen zur Gefährlichkeit jedenfalls übertragbar und die Kammer schließt sich diesen an. Zu berücksichtigen wäre auch, dass sich eine – für den Fall der Nachweisbarkeit – weitere Betätigung der verbotenen Vereinigung im Hochladen eines Archivs mit den alten Beiträgen erschöpfen würde. Dieser Art der weiteren Betätigung käme im Vergleich zu anderen Betätigungsformen ein geringeres Gefahrenpotenzial zu.

Hinsichtlich der weiteren – im Rahmen der Kognitionspflicht zu prüfenden – Tatbestände gilt Ähnliches, insbesondere soweit sie ebenfalls an die verbotene Vereinigung anknüpfen (wie §§ 86 und 86a StGB). Alle genannten Aspekte mussten in der Gesamtschau dazu führen, die Tatschwere – im Falle einer Verurteilung – insgesamt im unteren Bereich anzusiedeln.

cc) Auf der anderen Seite stand demgegenüber das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit.

Die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (und Art. 10 Abs. 1 EMRK) gewährleistete Presse- und Rundfunkfreiheit hat hohen Rang. Die Freiheit der Medien ist – ebenso wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit – schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Eine freie Presse und ein freier Rundfunk sind daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfG, NJW 1988, 329, 330; 2003, 1787, 1793). Zwar dürfen Presse- und Rundfunkfreiheit nicht als Privilegierung jeder der Nachrichtensammlung und -verbreitung dienenden Handlung verstanden werden (BVerfG, NJW 2003, 1787, 1794). Auch dient der grundrechtliche Schutz des Redaktionsgeheimnisses nicht etwa dazu, Medienangehörige vor der Strafverfolgung zu schützen und ihnen einen Deckmantel zur Begehung von Straftaten zu bieten; sie dient vielmehr der Gewährleistung einer von staatlicher Beeinflussung und Einschüchterung freien Berichterstattung und dem Erhalt der Voraussetzungen der Institutionen einer freien Presse und eines freien Rundfunks (BVerfG, NJW 2011, 1859, 1862).

Die Presse- und Rundfunkfreiheit umfasst dabei auch den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten, wobei namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und den Informanten

geschützt sind. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann. Wenn den Ermittlungsbehörden durch die Beschlagnahme von Daten(-trägern) zum Zwecke der Auswertung die Möglichkeit des Zugangs zu redaktionellem Datenmaterial eröffnet wird, greift dies in besonderem Maße in die vom Grundrecht der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit umfasste Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit ein, aber auch in ein etwaiges Vertrauensverhältnis zu Informanten; auch können hierdurch Einschüchterungseffekte ausgelöst werden (vgl. zum Ganzen BVerfG, BeckRS 2015, 51131 Rn. 16; NJW 2007, 1117, 1119 Rn. 75 ff.).

Der Schutzbereich der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit – und zwar nicht nur des Angeklagten selbst, sondern auch der drittbetroffenen Radio D. und wohl auch der K. – ist vorliegend berührt. Die Kammer hat freibeweislich geklärt, dass Radio D. seinen journalistischen Mitarbeitenden weder Diensthandys noch sonstige elektronische Geräte zur Verfügung stellt, diese vielmehr für die journalistische Tätigkeit ihre Privatgeräte nutzen müssen. Dies deckt sich mit der Einlassung des Angeklagten, er habe den anklagegegenständlichen Artikel mit seinem privaten Laptop, der auch beruflich genutzt werde, verfasst und veröffentlicht. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der Angeklagte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bei Radio D. für seine Recherchen, insbesondere Kontakte mit etwaigen Informanten, aber auch für die Kommunikation mit anderen Radiobediensteten und den Geschäftsführern bzw. Programmverantwortlichen sein privates Mobiltelefon nutzte und womöglich berufliche Daten auch auf privaten USB-Sticks speicherte. Freibeweislich hat die Kammer ebenfalls ergründet, dass sich jedenfalls in den Datenspiegelungen des Laptops über 50.000 eingehende und ausgehende E-Mails der Öffentlichkeitsarbeit von Radio D., für die u.a. der Angeklagte zuständig ist, befinden und sich über diese E-Mail-Kommunikation ein Großteil des redaktionellen Innenlebens des Senders nachvollziehen lässt. Ob derartiger E-Mail-Verkehr auch über das Handy abgewickelt und/oder gespeichert wurde und/oder derartige E-Mail-Daten auch auf den Speichermedien wie den USB-Sticks gesichert wurden, konnte die Kammer nicht klären, sieht dies aber als im Bereich des Möglichen an.

Auch hinsichtlich der journalistischen Tätigkeit des Angeklagten bei der K.-Zeitung, für die der Angeklagte regelmäßig Artikel verfasst(e), so etwa tatzzeitnah am 17.08.2022, dürfte davon auszugehen bzw. als naheliegend anzusehen sein, dass der Angeklagte hierfür ebenfalls seine privaten elektronischen Geräte verwendet(e).

Mit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Auswertung und Inaugenscheinnahme der Daten ginge ferner eine erhebliche Vertiefung des bereits durch die Sicherstellung der Datenträger und Anfertigung der Datenträger eingetretenen Grundrechtseingriffs einher.

Denn bis dato hat der Staat zwar die Daten als solche in seiner Herrschaftsgewalt, diese jedoch noch in keinerlei Weise zur Kenntnis genommen. Durch die beantragte Auswertung würde sich dies ändern und der Staat (erstmalig) unmittelbaren Einblick in redaktionelles Datenmaterial erhalten. Hierdurch könnte auch eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu Informanten die Folge sein, die befürchten werden, dass ihre Identität aufgedeckt werden könnte. Dies kann für einen Journalisten unter Umständen sogar die berufliche (Fort-)Existenz bedrohen. Im Übrigen geht mit einem derartigen Zugriff des Staates auf Daten mit redaktionellem Inhalt auch eine einschüchternde Wirkung einher, die geeignet sein kann, die Bereitschaft erheblich zu beeinträchtigen, in Zukunft auch staatliche Angelegenheiten zum Gegenstand kritischer Recherchen und Berichterstattung zu machen. Gerade dies sollen Presse und Rundfunk und die dort Mitarbeitenden aber gerade tun.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag vom 14.05.2024 darlegt, dass sich u.a. aufgrund der unmittelbaren zeitlichen Nähe zwischen der ursprünglichen Veröffentlichung der Einstellungsnachricht durch die A. F. und dem anklagegegenständlichen Artikel eine Kommunikation zwischen den Beteiligten „in Form einer ‚bestellten‘ sympathisieren[den] Berichterstattung als Sprachrohr für die verbotene Vereinigung und deren Online-Archiv“ aufdränge. Im Ergebnis geht es der Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag also maßgeblich auch darum, die Person des bzw. der etwaigen Informanten des Angeklagten ausfindig zu machen. Ob die vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf § 353b StGB entwickelten Grundsätze zur Unzulässigkeit von Beschlagnahmen in Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln (vgl. etwa BVerfG, NJW 2007, 1117, 1120; 2015, 3430, 3431), auf hiesige – anders, aber doch vergleichbar geartete – Konstellation übertragbar wäre, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, da sich die Unverhältnismäßigkeit auch so ergibt. Die Richtung des Beweisermittlungsantrags ist jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Die soeben dargelegte Eingriffsvertiefung ist in der Gesamtabwägung aller maßgeblichen Umstände nicht angemessen und zwar auch nicht im Falle der Eingrenzung der Durchsicht in der von der Staatsanwaltschaft hilfsweise beantragten Form (zeitliche Eingrenzung und Auswertung mittels vorab definierter Suchbegriffe).

Denn die auf der einen Seite festzustellenden Aspekte – Nähe der Beweisbehauptung zu einer Beweisbehauptung ins Blaue hinein, geringe Bedeutung der Beweiserhebung im Hinblick auf das Beweisziel „Fortexistenz der Vereinigung“ und vergleichsweise geringes Strafverfolgungsinteresse – schmälern die der Aufklärungspflicht im Rahmen der Abwägung zukommende Bedeutung. Die demgegenüber mit jeder Art Zugriff des Staates auf Daten mit redaktionellem Inhalt und den Informantenschutz tangierende Informationen einhergehenden Eingriffe in die Rundfunk- bzw. Pressefreiheit sind hingegen tiefgreifend.

Dem Schutz der für die Demokratie essentiellen Rundfunk- und Pressefreiheit ist nach alledem der Vorzug zu geben.

### III. Unerheblichkeit der Beweistatsache

Im Übrigen ist die Beweistatsache für die Entscheidung im Ergebnis ohne Bedeutung (vgl. § 244 Abs. 2, Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO). Bedeutungslos ist eine Beweistatsache unter anderem dann, wenn sie trotz eines bestehenden Zusammenhangs nicht geeignet ist, die Entscheidung irgendwie zu beeinflussen, wobei sich die Bedeutungslosigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ergeben kann (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 244 Rn. 54 m.w.N.). Rechtlich bedeutungslos ist ein Umstand, wenn eine Verurteilung schon aus anderen (bereits erwiesenen) Gründen nicht in Betracht kommt (vgl. KK-StPO/Krehl, § 244 Rn. 150; Meyer-Goßner/Schmitt, § 244 Rn. 54a).

So liegt der Fall hier. Wenn die Beweistatsache so, als sei sie bewiesen, in das bisher gewonnene Beweisergebnis eingestellt würde, wäre sie nicht geeignet, die Entscheidung irgendwie zu beeinflussen, da eine Verurteilung des Angeklagten bereits aus anderen, bereits erwiesenen Gründen nicht in Betracht kommt.

Das Merkmal des Unterstützens i.S.d. § 85 Abs. 2 StGB ist in der hiesigen Konstellation (Presseberichterstattung / Verbreitung fremder Texte) nämlich objektiv zu bestimmen, auf die etwaigen subjektiven Absichten des Angeklagten kommt es nicht an (dazu unter 1.). Nach dieser objektiven Auslegung des Artikels kann eine Unterstützung nicht nachgewiesen werden (dazu unter 2.). Auch hinsichtlich der übrigen in Betracht kommenden Straftatbestände scheidet eine Strafbarkeit deshalb aus, weil jedenfalls entweder der Tatbestandsausschluss der Sozialadäquanz greift oder in Anbetracht der Wechselwirkung zwischen der von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Pressefreiheit und einschränkendem Strafgesetz eine Korrektur erfordert und hierbei jeweils wiederum das Überwiegen bzw. Im-Vordergrund-Stehen eines Berichterstattungscharakters der Veröffentlichungen maßgebliches Kriterium ist und insoweit Gleiches wie im Rahmen der Auslegung bei § 85 Abs. 2 StGB gilt (dazu unter 3.).

Schlussendlich wäre auch insoweit wiederum mittels des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Durchführung der Beweiserhebung (Durchsicht der Datenspiegelungen) im Hinblick auf die bereits dargelegten Aspekte (Nähe zur Beweisbehauptung ins Blaue hinein etc.) als nicht angemessen zu bewerten (dazu unter 4.).

#### 1. objektive Bestimmung

Die Wechselwirkungslehre schlägt sich (auch) auf Ebene der konkreten Normanwendung nieder. Geht es bei der Prüfung strafbaren Verhaltens also um Äußerungen, die vom Schutz des Art. 5 GG umfasst werden, ist dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung zu tragen, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (stRspr., vgl. BVerfG, NJW 1999, 204, 205).

Dazu gehört zum einen eine zutreffende Erfassung des Sinns der umstrittenen Äußerung (BVerfG, NJW 1999, 204, 205; BGH, Urt. v. 21.11.2002 – 3 StR 299/02 –, juris Rn. 4 [zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG]).

Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat (BGH, Urt. v. 21.11.2002 – 3 StR 299/02 –, juris Rn. 4 [zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG]; vgl. BGH, NStZ 2015, 636, 637 [zu § 129a Abs. 5 S. 2 StGB]: „Durchschnittsadressat“; BVerfG, Beschl. v. 26.09.2006 - 1 BvR 605/04 u.a. [zu § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VereinsG]: „unbefangener Betrachter“).

Entscheidend für die Ermittlung des Aussagegehalts ist nicht die isolierte Betrachtung einzelner Elemente, sondern die Gesamtwirkung der einzelnen Elemente (vgl. BGH, Urt. v. 24.04.1996 – 3 StR 116/96 = BeckRS 1996, 31081157).

Der Äußerung darf ferner keine Bedeutung beigelegt werden, die diese objektiv nicht hat. Im Fall der Mehrdeutigkeit darf nicht von der zur Verurteilung führenden Deutung ausgegangen werden, ehe andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen worden sind (BVerfG, NJW 1999, 204, 205; BGH, NStZ 2015, 636, 637 [zu § 129a Abs. 5 S. 2 StGB]). Vor der strafrechtlichen Ahndung ist mithin sorgfältig zu prüfen, ob nicht auch eine andere Auslegung in Betracht kommt, bei der die fragliche Äußerung von der Meinungsfreiheit gedeckt und nicht strafbar ist (BGH, NJW 2003, 2621, 2623). Eine unklare Absehbarkeit strafrechtlicher Sanktionen kann Einschüchterungseffekte auf die freie Pressetätigkeit begründen, die gegebenenfalls im Rahmen der grundrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, NJW 2020, 2531, 2532).

## 2. Subsumtion

### a) Auslegung des Inhalts des Artikels

Die – nach der dargelegten Vorgehensweise zu erfolgende – Ermittlung des Aussagegehalts des hier in Rede stehenden Artikels ergibt keine eindeutig für die verbotene Vereinigung fürsprechende Zielrichtung. Aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsadressaten, wobei u.a. aufgrund der Selbstbeschreibung von Radio D. als „linkes Radio“ eine eher linke Hörer- und Leserschaft zugrunde gelegt wird, ist der Artikel nicht eindeutig,

sondern auslegungsfähig. Eine andere – mit Art. 5 Abs. 1 GG in Einklang zu bringende – Auslegung ist hier ebenso möglich bzw. nicht mit tragfähigen Gründen auszuschließen.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Zunächst ist zu konstatieren, dass der Online-Artikel auf der Internetseite des Radiosenders „Radio D.“, eines durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg lizenzierten, nichtkommerziellen Lokalradios, mithin eines journalistischen Mediums, publiziert wurde.

Weiter ist festzustellen, dass es einen objektiv berichtenswerten Anlass für den Artikel gab, ein tatsächliches Geschehen, worüber zu berichten für die Öffentlichkeit von Interesse war. Der am 30.07.2022 online gestellte Artikel bezieht sich explizit auf die – durch die A. F. am 29.07.2022 erfolgte – Information darüber, dass das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (betreffend „I...“) am 12.07.2022 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei. Sowohl die Unterüberschrift („subline“) als auch der Großteil des Textes beschäftigt sich mit dieser Verfahrenseinstellung. Dass es sich dabei um einen berichtenswerten und die Öffentlichkeit interessierenden Vorgang handelte, zeigt sich auch daran, dass in der Folge weitere Medien (taz, Golem, Netzpolitik) – überregional – darüber berichteten.

Die Kammer ist ferner der Auffassung, dass die Bewertung des OLG Stuttgart in dessen Beschluss vom 12.06.2023, der Informationsgehalt des Berichts erscheine sehr gering, zu kurz greift. In der aktuellen Presselandschaft – gerade in Zeiten des Smartphones und sog. „Push-Nachrichten“ – ist immer wieder feststellbar, dass die einzelnen Medien bemüht sind, Eilmeldungen möglichst als erstes zu verbreiten – wenn auch teilweise zu dem Preis, dass die Meldungen sehr kurz und oberflächlich ausfallen. Der hier anklagegegenständliche Artikel kann durchaus als eine solche Eilmeldung eingestuft werden. Dem OLG Stuttgart ist dahingehend zuzustimmen, dass die Begründungstiefe des Artikels gering ist. Die für die Eilmeldung relevante Neuigkeit der Verfahrenseinstellung kann jedoch keineswegs als geringer Informationsgehalt bezeichnet werden.

Was die Aufmachung des Artikels angeht, ist beim ersten Zugriff festzustellen, dass es sich um den üblichen Aufbau eines Presseartikels handelt: Es beginnt mit einer markanten, kurz gehaltenen und durch die Farbe Rot hervorgehobenen Überschrift („headline“), die die Aufmerksamkeit etwaiger Leser erregen soll (hier: „Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!“). Es folgt die Unterüberschrift („subline“), die deutlich ausführlicher ist und bereits die Quintessenz bzw. die Hauptinformation des Artikels enthält (hier: „Ermittlungsverfahren nach Indymedia L... Verbot wegen ‚Bildung krimineller Vereinigung‘ eingestellt“). Es folgt ein – in irgendeiner Form mit der verlautbarten Information im Zusammenhang stehendes – Foto nebst kleiner Bildunterschrift. Erst dann kommt der eigentliche Text.

Hinsichtlich der Überschrift „Linke Medienarbeit ist nicht kriminell!“ ist aus verständiger Perspektive Folgendes zu bemerken: (Haupt-)Überschriften sind zumindest in Teilen der Presse immer wieder verkürzt, provokativ oder gar reißerisch, um als „Blickfang“ den Leser zu erreichen. Dies ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts des – gesamten – Artikels zu bedenken. Eine isolierte Betrachtung der Überschrift ist nicht der Maßstab. Hier kann die Überschrift – zumindest auch – als provokative und schlagwortartige Verkürzung der darunter (zwar nicht in roter Farbe, dafür aber in größerer Schrift) befindlichen Unterüberschrift („Ermittlungsverfahren nach Indymedia L... Verbot wegen ‚Bildung krimineller Vereinigung‘ eingestellt“) ausgelegt werden. Auch dadurch, dass im Text dann noch Näheres zu den Gründen der Einstellung ausgeführt wird (mangelnde Beweise v.a. wegen nicht möglicher Entschlüsselung beschlagnahmter Datenträger), erfolgt eine weitere deutliche Eingrenzung der Überschrift. Inwieweit eine Überschrift die tatsächlichen Vorgänge juristisch korrekt zusammenfasst und einordnet, kann schlussendlich nicht das maßgebliche Gewicht haben. Strafrechtliche Relevanz kann nicht von der Qualität einer Überschrift bzw. eines Presseartikels abhängen. Eine Auslegung dahingehend, es werde der Eindruck vermittelt, jegliche linke Medienarbeit sei erlaubt und jeglicher Inhalt auf der Webseite der verbotenen Vereinigung „I...“ nicht kriminell (und weitergedacht: einer Weiterbetätigung stehe daher nichts im Wege), kann demgegenüber bei verständiger Würdigung insbesondere des mitgeteilten Einstellungsgrundes der tatsächlichen Nichterweislichkeit – und gerade nicht der generellen oder voraussetzungslosen rechtlichen Zulässigkeit – zumindest nicht als sich aufdrängend bzw. eindeutig eruiert werden.

Soweit das OLG Stuttgart demgegenüber meint, der „unübersehbar tendenziösen Überschrift“ komme im Zusammenhang mit der Abbildung der verbotenen Kennzeichnung der „I...“ erkennbar die Botschaft zu, die Tätigkeit der Vereinigung „I...“ sei erlaubt, kann dem nicht gefolgt werden. Das OLG Stuttgart stützt sich dabei unter anderem darauf, dass die Begründung im Artikel „leicht erkennbar sachlich abwegig“ sei. Denn dass ein Ermittlungsverfahren mangels Beweisen eingestellt worden sei, sage über die Strafbarkeit einer Handlung nichts. Einen Sinn ergebe der gesamte Artikel nur, wenn man seine Aussage dahin auffasse, die verbotene Tätigkeit der Vereinigung „I...“ sei faktisch erlaubt, weil man sie nicht nachweisen könne. Diese Auslegung durch das OLG Stuttgart überzeugt nicht. Es muss noch einmal vor Augen geführt werden, dass Gegenstand des eingestellten Ermittlungsverfahrens ein Verdacht der Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 StGB gewesen ist – eines durchaus komplexen Straftatbestandes. Hieran arbeiteten sich auch andere Medien in ihren Überschriften zu dem Vorgang ab: So titelte Netzpolitik mit „L... doch keine kriminelle Vereinigung“ und Telepolis mit „Nicht nachweisbar kriminell – aber verboten: Indymedia I...“. Wie juristisch korrekt nun die eine oder die andere Überschrift ist, soll hier nicht beurteilt werden. Festzustellen ist jedoch, dass das Wort „kriminell“ unterschiedliche Konnotationen haben kann. Im hiesigen Kontext muss es keineswegs – wie das OLG Stuttgart aber offenbar meint – als Gegenteil von „erlaubt“ verstanden

werden; vielmehr kann es auch als Element der in § 129 StGB genannten „kriminellen Vereinigung“ ausgelegt werden. Generell muss an dieser Stelle zwischen folgenden Aspekten differenziert werden: Da die Vereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten worden ist, sind seit dem Verbot die in § 20 VereinsG bzw. – seit der Bestandskraft – in § 85 StGB normierten Verbotswidrigkeiten strafbar. Hiervon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob die mittlerweile nach Vereinsrecht verbotene – frühere – Tätigkeit der Plattformbetreiber strafbar gewesen ist. Ein Gleichlauf zwischen den Voraussetzungen für ein Vereinsverbot nach dem Vereinsgesetz und den Voraussetzungen der Strafgesetze ist gerade nicht gegeben. So führte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in ihrer Einstellungsverfügung etwa Folgendes aus: *„Danach bleibt nach dem Abschluss der Ermittlungen insbesondere offen, inwieweit die auf der betreffenden Internetseite eingebrachten strafbewehrten Äußerungen nach ihrem Inhalt und ihrem Umfang derart dominierend waren, als dass sie ein bestimmender und prägender Zweck der Internetplattform „I...org“ zu bewerten sind, der Zusammenschluss der Betreiber als Vereinigung also gerade mit der Zielsetzung der Begehung von Straftaten - hier in Form von Äußerungsdelikten - erfolgt ist.“* Es kann sicherlich nicht zugrunde gelegt werden, dass der Durchschnittsleser die dargelegten Unterschiede kennt; gleichzeitig darf jedoch – wenngleich dies wünschenswert wäre – auch an Presse und Rundfunk nicht der Anspruch angelegt werden, dass über juristische Sachverhalte bis in jedes Detail juristisch einwandfrei berichtet wird, gerade was die Überschriften angeht.

Dass der Verein (seit 5 Jahren) verboten ist, wird bereits im ersten Satz des Artikels klargestellt.

Was die im Text des Artikels zweimal zu findende Formulierung „der *konstruierte* Verein Indymedia L...“ (vom OLG Stuttgart fälschlicherweise als „konstruiertes Verbot“ zitiert) betrifft, so lässt sich diese für einen unbefangenen Betrachter dahingehend verstehen, dass der Artikel bzw. der Autor der Art und Weise des Verbots der Vereinigung kritisch gegenübersteht. Dass es gar keinen Verein „I...“ gebe, es sich lediglich um ein Nachrichtenportal handle, das nicht dem Vereinsrecht, sondern dem Telemedienrecht unterfalle, war eines der insbesondere auch vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Verbotswidrigkeit vorgebrachten Argumente. Im Zeitpunkt des Artikels war die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde noch nicht verabschiedet. Allein die Kritik an der Art und Weise eines Vereinigungsverbots kann nicht automatisch mit einer die Vereinigung gutheißenen Äußerung gleichgesetzt werden. Die Beschreibung als „konstruierter“ Verein kann daher nicht ohne Weiteres als – im Hinblick auf die verbotene Vereinigung – eindeutig fürsprechend ausgelegt werden. Dass von der Kritik an der Art des Verbots einer Vereinigung irgendwie geartete Sympathiewirkung ausgeht, ist als bloß reflexartig einzuordnen und (allein) nicht ausreichend, um von einer Unterstützung der verbotenen Vereinigung auszugehen.

Soweit das OLG Stuttgart ausführt, es werde erkennbar für Solidarität mit einem von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgten Verein geworben, und hierzu Folgendes zitiert: „wir sind alle I...“, „konstruiertes Verbot“, „rechtswidrige Durchsuchung“, ist dazu ergänzend Folgendes zu sagen: Der Slogan „Wir sind alle I...“ findet sich in dem Artikel ausschließlich als Bebilderung und wird in der Bildunterschrift zugleich in Frage gestellt (zur Bedeutung dessen sogleich). Zur Formulierung „konstruiert“ wurde bereits soeben ausgeführt. Was die „rechtswidrige Durchsuchung“ angeht, so war festzustellen, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss vom 12. Oktober 2020 (Az. 1 S 2679/19) tatsächlich entschieden hat, dass „die Durchsuchungsanordnung in Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts F. vom 22. August 2017 - 4 K 7022/17 – [betreffend das KTS] rechtswidrig gewesen ist“. Eine Schilderung dieses tatsächlichen Umstandes – wenn auch im Kontext mit anderen Entscheidungen staatlicher Stellen betreffend den Komplex „I...“ – sollte der Presse möglich sein, ohne dass hieraus der Vorwurf erhoben wird, der verbotene Verein werde als „von der Justiz angeblich zu Unrecht verfolgt“ dargestellt. Art. 5 GG ist gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen.

#### b) Bedeutung der Bebilderung des Artikels

Auch die Einbeziehung der Bebilderung führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass auch die Bebilderung in Presseartikeln überwiegend dazu dient, die Aufmerksamkeit des Lesers auf Artikel zu lenken. In Artikeln zu findende Abbildungen werden – nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht ohne Weiteres dem Autor als dessen Meinung entsprechend zugerechnet. Dies gilt gerade auch für Schriftzüge – seien diese nun auf Plakaten von Demonstrierenden (so die Bebilderung in anderen Medien) oder wie hier als Graffiti auf einer Hauswand zu lesen. Der verständige Leser geht nicht ohne Weiteres davon aus, dass der Autor sich die auf dem Bild zu sehenden Schriftzüge zu eigen macht.

Im verfahrensgegenständlichen Artikel wird die Wirkung der Bebilderung – wenn auch in einer kleingeschriebenen, in der Presse aber üblichen Bildunterschrift – dadurch relativiert, dass hinsichtlich des auf der Hauswand zu lesenden Schriftzugs „Wir sind alle I...“ angemerkt wird: „ob dem so ist, war auch ein Streitpunkt auf der Podiumsdiskussion über das Verbot der Internetplattform.“ Eine eindeutig unterstützende Zielrichtung kann folglich auch insoweit nicht konstatiert werden.

#### c) Bedeutung der Verlinkung auf die Archivseite

Dass der Artikel in seinem letzten Satz („Im Internet findet sich I....org als Archivseite.“) noch auf die Startseite der – mittlerweile als statisches Archiv gestalteten – Webseite „I....org“ verlinkt (sog. Surface-Link), kann weder isoliert noch in der Gesamtbetrachtung als die verbotene Vereinigung eindeutig unterstützende Handlung verstanden werden.

Hinsichtlich der Verlinkung ist im Ausgangspunkt schon Folgendes zu bemerken: Was oben für die Bebilderung eines Presseartikels dargelegt wurde, gilt auch für etwaige Verlinkungen in Presseartikeln: der Inhalt der durch einen Link in Bezug genommenen Internetseite wird – nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums – nicht schon qua Verlinkung zum Teil der vom Presseorgan geäußerten eigenen Meinung (so auch BVerfG, NJW 2012, 1205, 1206 Rn. 35), sondern kann auch schlicht dem einfachen Zugang zu den verwendeten Quellen dienen.

Maßgeblich ist also auch insoweit wiederum eine Gesamtbetrachtung der Umstände.

Was die Formulierung des letzten – die Verlinkung beinhaltenden – Satzes betrifft, ist zunächst Folgendes anzumerken: Die Archivseite kann aufgrund der (was das Hochladen angeht) womöglich unterschiedlichen Urheberschaft nicht automatisch mit der verbotenen Vereinigung „I...“ verbunden bzw. gleichgesetzt werden. In einem Artikel die Vereinigung „I...“ bei deren Nennung mit einem Link zu der Archivseite zu unterlegen, wäre in Anbetracht dessen zumindest nicht ganz zutreffend. Die Verlinkung mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Art der Webseite als Archivseite ist mithin treffender.

Die hier gewählte Formulierung „Im Internet findet sich I...org als Archivseite“ kann – zunächst isoliert betrachtet – nur schwerlich als „Werbung“ oder „Fürsprache“ aufgefasst werden. Sie ist für den verständigen Durchschnittsleser bloß neutraler Hinweis auf das Vorhandensein der Archivseite.

Eine solche – neutral gehaltene – Mitteilung der Tatsache des Bestehens einer – im Internet seit mehreren Jahren frei zugänglichen – Archivseite nebst Verlinkung derselben lässt sich im Kontext mit einer Berichterstattung zum Themenkreis „I...“ zumindest auch dahingehend verstehen, dass damit der Informationsfunktion Genüge getan werden sollte. Ob die Verlinkung zum Verständnis der Informationen unbedingt erforderlich gewesen ist, kann dabei nicht der Maßstab sein (vgl. zu diesem Rechtsgedanken [in anderem Kontext der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB] BGH Ur. v. 22.06.1983 – 3 StR 56/83 [S] = BeckRS 1983, 5627 Rn. 11). Insoweit ist in grundrechtlicher Hinsicht zu bedenken, dass der Grundrechtsschutz die Meinungs- und Pressefreiheit in sämtlichen Aspekten umfasst, er sich mithin nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Meinungsäußerung oder Berichterstattung erstreckt. Zum Recht auf freie Presseberichterstattung gehört gleichfalls neben der inhaltlichen die formale Gestaltungsfreiheit (zum Ganzen BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f. m.w.N.). Danach genießt auch die Entscheidung darüber, ob weitere Angaben zu dem in einem – grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit fallenden – Artikel thematisierten Gegenstand ausdrücklich in den Beitrag aufgenommen werden oder mit Hilfe eines Links zugänglich gemacht werden, den Grundrechtsschutz (so hinsichtlich etwaiger Angaben zu einem Unter-

nehmen BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.). Verlinkungen können dann – je nach Gesamteindruck – zum geschützten Bereich der freien Berichterstattung gehören (vgl. BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.; BVerfG, NJW 2012, 1205, 1206).

Hier sind dabei folgende Aspekte zu sehen:

- Es findet im Artikel zwar keine nähere Auseinandersetzung mit dem Inhalt der verlinkten Webseite statt; dies gilt jedoch gerade in beide Richtungen, es wird mithin auch nicht der Inhalt der Seite gutgeheißen oder Ähnliches.
- Zwar wurde im letzten Satz des Artikels, welcher die Verlinkung auf die Seite enthält, nicht noch einmal auf das Verbot der Vereinigung „I...“ (und zumindest deren Ursprungs-Homepage) eingegangen (hierauf u.a. abstellend BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.). Durch den einleitenden Satz des Artikels („Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia L... nun verboten.“) wurde jedoch gleich zu Beginn das bestehende Verbot deutlich gemacht.
- Es war bereits auf Grund der Angabe des Namens der verbotenen Vereinigung für den durchschnittlichen Internetnutzer mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen ohne Weiteres möglich, die verlinkte Archiv-Seite zu finden (diesen Gesichtspunkt zumindest am Rande erwähnend BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.; GRUR 2004, 693, 694). Bei Eingabe der Suchbegriffe „I... indymedia“ war die verlinkte Seite bei Google bis November 2023 und bei Bing und DuckDuckGo noch immer eine der ersten Suchergebnisse. Bei der verlinkten Internetadresse handelt es sich ja gerade um dieselbe wie die, auf der auch die Seite in ihrer ursprünglichen Form zu finden war. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass die gleiche Startseite eines Archivs mit gleichen Inhalten – wie bereits oben dargelegt – auch auf einer anderen, leicht modifizierten Internetadresse abrufbar ist, die wiederum in der häufig genutzten Online-Enzyklopädie „Wikipedia“ einfach zu finden ist und die bereits durch überregionale Berichterstattung – inklusive Verlinkung – (so etwa in einem Online-Artikel der ZEIT vom 29.01.2020) Bekanntheit erlangt hatte.
- Durch die Positionierung der Verlinkung im letzten Satz des Artikels kann sie – zumindest auch – dahingehend verstanden werden, den Artikel – vergleichbar einer Fußnote – um zusätzliche Informationen zu ergänzen und „abzurunden“ (vgl. zum Merkmal des informationsverschaffenden Charakter der Verlinkung ebenfalls BGH, NJW 2011, 2436, 2438 f.; GRUR 2004, 693, 694; BVerfG, NJW 2012, 1205, 1206 Rn. 32). Die Verlinkung steht auch im inhaltlichen Zusammenhang mit dem im Artikel thematisierten tatsächlichen Geschehen (der Einstellung des Ermittlungsverfahrens), wirkt mithin für den Durchschnittsleser nicht „fehl am Platze“ oder gar als „Fremdkörper“ im Artikel.

Aufgrund der dargestellten Umstände ist die Verlinkung in Form eines Surface-Links für den verständigen Leser als Bestandteil der Berichterstattung und damit Wahrnehmung der journalistischen Aufgaben zu verstehen; eine fürsprechende oder auf die den Deckmantel der Berichterstattung ausnutzende Verbreitung des Gedankenguts der verbotenen Vereinigung gerichtete Zielrichtung ist demgegenüber nicht eindeutig erkennbar.

Dass auf der verlinkten Startseite womöglich Kennzeichen der verbotenen Vereinigung zu finden sind und der Leserschaft der Zugang zu sämtlichen (bis 2017 veröffentlichten) Inhalten der von der verbotenen Vereinigung betriebenen Plattform einfach(er) zugänglich gemacht wird, darf gerade auch im Hinblick auf den Schutzzweck des § 85 StGB nicht unberücksichtigt bleiben, tritt jedoch im konkreten Fall aufgrund des Überwiegens der Schutzgüter der Meinungs- und Pressefreiheit zurück.

#### d) Schlussfolgerung/Zwischenergebnis

In der Gesamtbetrachtung des Artikels, mithin all seiner bereits näher beschriebenen Komponenten, weist er aus Perspektive eines Durchschnittslesers keine eindeutig für die verbotene Vereinigung fürsprechende Zielrichtung aus; eine andere – mit Art. 5 Abs. 1 GG in Einklang zu bringende – Auslegung als (kritische) Medienberichterstattung ist hier ebenso möglich bzw. nicht mit tragfähigen Gründen auszuschließen.

Die Grundtendenz des Artikels ist – ohne weiteres erkennbar – kritisch gegenüber dem Verbot bzw. der Art des Verbots der Vereinigung „I...“ und er reiht sich damit ein in eine auf der Homepage von Radio D. vorzufindende Serie von Artikeln, die sich kritisch und tadelnd mit den im Kontext des Verbots der Vereinigung „I...“ ergangenen staatlichen Maßnahmen auseinandersetzt. Kritik an staatlichem Handeln ist jedoch gerade Teil der grundgesetzlich verbürgten Presse- und Meinungsfreiheit.

Eine über das Reflexhafte dieser Kritik hinausgehende, die verbotene Vereinigung bewusst unterstützende Zielrichtung ist nicht eindeutig zu erkennen. Dass sich der Angeschuldigte „als Sprachrohr in den Dienst“ der verbotenen Vereinigung stellen will und die Berichterstattung „nur vorgeschoben ist zur Verdeckung der Absicht, zugunsten der mit dem Verbot belegten Vereinigung Propaganda zu treiben“ kann in Anbetracht der Gesamtanalyse des Artikels nicht erkannt werden.

Damit ist ein tatbestandsmäßiges Unterstützen der weiteren Betätigung einer verbotenen Vereinigung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Alt. 3 StGB nicht nachweisbar.

### 3. Auslegung bei Sozialadäquanz und Wechselwirkung

Auch bezüglich der sonstigen etwaig in Betracht kommenden Straftatbestände (§§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 86a Abs. 1 Nr. 1, 111, 126, 130a, 140 Abs. 1 Nr. 2, 185 ff. StGB, § 52 Abs. 1 Nr. 4

WaffG) scheidet eine etwaige Strafbarkeit in der hier besonderen Konstellation jedenfalls entweder an der in einem Teil der Normen vorgesehenen Tatbestandsausschlussklausel der Sozialadäquanz oder – bei den übrigen Normen – einer angesichts der Wechselwirkung zwischen der von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Pressefreiheit und einschränkendem Strafgesetz gebotenen Korrektur.

Maßgebliches Kriterium ist hierbei wiederum – was die grundrechtskonforme Einschränkung angeht – das Überwiegen bzw. Im-Vordergrund-Stehen eines Berichterstattungscharakters der Veröffentlichungen (vgl. BGH, Urt. v. 23.04.1980 – 3 StR 434/79 (S), juris Rn. 44 [zu § 88a StGB a.F.]; Urt. v. 09.08.1977 - 1 StR 74/77 = NJW 1978, 58, 59 [zu § 140 StGB]). Betreffend die Sozialadäquanzklausel und die dort zu findende Variante der „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“ erfolgt eine Begrenzung nach Missbrauchs-Gesichtspunkten unter Heranziehung von Kriterien, die für die Beteiligung an Organisationsdelikten entwickelt worden sind; etwa eine berichterstattende Dokumentation von Propagandamitteln ist dann nicht als sozialadäquat anzusehen, wenn sie gleichsam als Sprachrohr der verbotenen Vereinigung wirkt und sich in deren Dienst stellt (vgl. *Fischer*, StGB, 71. Aufl. 2024, § 86 Rn. 23) bzw. nur einen Vorwand bildet, um in Wahrheit die mit dem Text angestrebte propagandistische Wirkung zu erzielen (Sprachrohr-Funktion, Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben*, a.a.O., § 86 Rn. 17; vgl. in diese Richtung bereits BGH, Urt. v. 18.02.1970 - 3 StR 2/69 I = NJW 1970, 818, 819: „*Der Rahmen des sozialadäquaten Verhaltens wird auch dann überschritten, wenn mit der in Frage stehenden Handlung zugleich für die verfassungsfeindliche und aufgelöste Partei geworben werden soll.*“).

Die Beurteilung, ob ein Vorgehen missbilligt oder den vom Gesetzgeber anerkannten Zwecken dient, hängt wiederum maßgeblich von der objektiven, aus dem Inhalt zu ermittelnden Zwecksetzung ab; weiter gewinnen namentlich auch der Kontext und die Begleitumstände bzw. der Gesamtzusammenhang, in dem sich die gesetzten Links finden, Bedeutung (in diese Richtung auch OLG Stuttgart, Urt. v. 24.04.2006 - 1 Ss 449/05 = MMR 2006, 387, 389).

Insoweit kann auf die obigen Darlegungen zur Einordnung und Auslegung des Artikels, in dessen Kontext der Link gesetzt wurde, verwiesen werden. Des Weiteren ist auf die Ausführungen zur Art und Weise der Verlinkung (insbesondere bloßer Surface-Link ohne die inkriminierten Inhalte gutheißende Beschreibungen) zu rekurren.

In der Gesamtschau ist es nach alledem der Presse im Rahmen ihrer formalen Gestaltungsfreiheit unbenommen, wie hier in einem neutralen bzw. jedenfalls – aus Sicht des Durchschnittslesers – nicht eindeutig propagandistischen bzw. fürsprechenden Artikel nicht nur auf das Vorhandensein der Archivseite im Internet hinzuweisen, sondern auch zu deren Startseite zu verlinken.

#### 4. Verhältnismäßigkeit

Schlussendlich wäre auch dieser Aspekt wiederum in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzu beziehen und würde dazu führen, dass die mit der Auswertung und Inaugenscheinnahme verbundenen Eingriffsvertiefungen betreffend Presse- und Rundfunkfreiheit als nicht angemessen zu bewerten wären.

#### IV. Gesamtergebnis

Nach alledem war sowohl der Hauptantrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 14.05.2024 wie auch der hilfsweise Antrag auf zeitlich und inhaltlich beschränkte Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen abzulehnen.